

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§ 33. (1) bis (7) ...

(8) 1. und 2. ...

3. Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag haben, nach Abs. 1 und 2 eine Einkommensteuer unter null, sind 80% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4, höchstens aber **669** Euro jährlich, rückzuerstatten (SV-Rückerstattung). Die Rückerstattung vermindert sich um steuerfreie Zulagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. f.

4. und 5. ...

(10) ...

§ 124b.

1. bis 471. ...

Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§ 33. (1) bis (7) ...

(8) 1. und 2. ...

3. Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag haben, nach Abs. 1 und 2 eine Einkommensteuer unter null, sind 80% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4, höchstens aber **710** Euro jährlich, rückzuerstatten (SV-Rückerstattung). Die Rückerstattung vermindert sich um steuerfreie Zulagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. f.

4. und 5. ...

(10) ...

§ 124b.

1. bis 471. ...

472. § 33 Abs. 8 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2025 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Steuersätze

§ 22. (1) ...

(2) Die Körperschaftsteuer für nach § 13 Abs. 3 und 4 zu versteuernde Einkünfte einer Privatstiftung nach Abzug von Sonderausgaben gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 beträgt für das Kalenderjahr 2023 24% und für die Kalenderjahre ab **2024 23%**.

(3) ...

Steuersätze

§ 22. (1) ...

(2) Die Körperschaftsteuer für nach § 13 Abs. 3 und 4 zu versteuernde Einkünfte einer Privatstiftung nach Abzug von Sonderausgaben gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 beträgt für das Kalenderjahr 2023 24%, **für die Kalenderjahre 2024 und 2025 23%** und für die Kalenderjahre ab **2026 27,5%**.

(3) ...

Geltende Fassung**§ 24. (1) bis (4) ...**

(5) Körperschaftsteuer, die auf Einkünfte im Sinne des § 13 Abs. 3 und 4 entfällt, ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in der Veranlagung gutzuschreiben:

1. bis 3. ...
4. Wird **die** Körperschaftsteuer **der Jahre vor 2011** gutgeschrieben, beträgt die Gutschrift **12,5% der Bemessungsgrundlage gemäß Z 3. Die Gutschrift** der Körperschaftsteuer

der Jahre ab 2011 bis 2022 **beträgt** 25%,

des Jahres 2023 24%

und

der Jahre ab **2024 23%**

der jeweiligen Bemessungsgrundlage gemäß Z 3. Die Körperschaftsteuer der ältesten Jahre ist vorrangig gutzuschreiben.

5. bis 6. ...

- (6) und (7) ...

§ 26c.

1. bis 94. ...

Vorgeschlagene Fassung**§ 24. (1) bis (4) ...**

(5) Körperschaftsteuer, die auf Einkünfte im Sinne des § 13 Abs. 3 und 4 entfällt, ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in der Veranlagung gutzuschreiben:

1. bis 3. ...
4. Wird Körperschaftsteuer gutgeschrieben, beträgt die Gutschrift der Körperschaftsteuer

- der Jahre vor 2011 12,5%,**
- der Jahre ab 2011 bis 2022 25%,**
- des Jahres 2023 24%,**
- der Jahre 2024 und 2025 23% und**
- der Jahre ab 2026 27,5%**

der jeweiligen Bemessungsgrundlage gemäß Z 3. Die Körperschaftsteuer der ältesten Jahre ist vorrangig gutzuschreiben.

5. bis 6. ...

- (6) und (7) ...

§ 26c.

1. bis 94. ...

95. § 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ist für die Veranlagung der Kalenderjahre ab 2026 anzuwenden.

96. § 24 Abs. 5 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

97. Für eine unter § 13 fallende Privatstiftung gilt für die Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2026 und die Folgejahre Folgendes: Wird der Festsetzung von Vorauszahlungen die Körperschaftsteuerschuld eines Kalenderjahrs vor 2026 zu Grunde gelegt, ist der sich nach Maßgabe von § 45 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 ergebende Betrag an Vorauszahlungen um 5% zu erhöhen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 3****Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987****Tarif****§ 7. (1) ...**

(2) Fällt bei unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerben durch eine privatrechtliche Stiftung oder durch eine damit vergleichbare Vermögensmasse eine Steuer gemäß Abs. 1 an, erhöht sich diese Steuer um **2,5%** des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundstückswert und einer allfälligen Gegenleistung (Stiftungseingangssteueräquivalent).

(3) ...**Übergangsbestimmungen und Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften****§ 18. (1) bis (2u) ...****(3) und (4) ...****Tarif****§ 7. (1) ...**

(2) Fällt bei unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerben durch eine privatrechtliche Stiftung oder durch eine damit vergleichbare Vermögensmasse eine Steuer gemäß Abs. 1 an, erhöht sich diese Steuer um **3,5%** des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundstückswert und einer allfälligen Gegenleistung (Stiftungseingangssteueräquivalent).

(3) ...**Übergangsbestimmungen und Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften****§ 18. (1) bis (2u) ...**

(2v) § 7 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2025 entsteht.

(3) und (4) ...**Artikel 4****Änderung des Gebührengesetzes 1957**

§ 6. Bei Schriften mit einer vom ersten Bogen festen Gebühr (§ 14 Tarifpost 2 und Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 und Z 5) unterliegen der zweite und jeder weitere Bogen einer Gebühr von **13** Euro.

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) gemäß den §§ 4 ff E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, eingebracht werden, ermäßigen sich die in den Tarifposten 5 Abs. 1 und Abs. 1a sowie 6 Abs. 1 und Abs. 2 des § 14 angeführten Beträge

– von **3,90** Euro auf **2,30** Euro,

§ 6. Bei Schriften mit einer vom ersten Bogen festen Gebühr (§ 14 Tarifpost 2 und Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 und Z 5) unterliegen der zweite und jeder weitere Bogen einer Gebühr von **19** Euro.

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) gemäß den §§ 4 ff E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, eingebracht werden, ermäßigen sich die in den Tarifposten 5 Abs. 1 und Abs. 1a sowie 6 Abs. 1 und Abs. 2 des § 14 angeführten Beträge

– von **6** Euro auf **3** Euro,

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
– von 14,30 Euro	auf 8,60 Euro,	– von 21 Euro	auf 13 Euro,
– von 47,30 Euro	auf 28,40 Euro.	– von 70 Euro	auf 42 Euro.
§ 14. Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.		§ 14. Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.	
Tarifpost		Tarifpost	
1 Abschriften		1 Abschriften	
(1)		(1)	
1 Amtliche Abschriften, wenn sie von anderen		1 Amtliche Abschriften, wenn sie von anderen	
· Behörden als Gerichten ausgestellt und beglaubigt		· Behörden als Gerichten ausgestellt und beglaubigt	
werden, von jedem Bogen feste Gebühr	14,30 Eur	werden, von jedem Bogen feste Gebühr	21 Euro,
2 nichtamtliche Abschriften, von den Parteien selbst		2 nichtamtliche Abschriften, von den Parteien selbst	
· verfasste, wenn sie von anderen Behörden als		· verfasste, wenn sie von anderen Behörden als	
Gerichten beglaubigt werden, von jedem Bogen feste		Gerichten beglaubigt werden, von jedem Bogen feste	
Gebühr	7,20 Euro	Gebühr	
.....	
(2) ...		(2) ...	
Tarifpost		Tarifpost	
2 Amtliche Ausfertigungen		2 Amtliche Ausfertigungen	
	vom ersten		vom ersten
	Bogen		Bogen
	feste		feste
	Gebühr		Gebühr
(1) 1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer		(1) 1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer	
Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung		Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung	
zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern nicht unten		zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern nicht unten	
besonders angeführt	83,60 Euro,	besonders angeführt	124 Euro,
2. Ernennung zum Notare, Handelsmakler, Zulassung als		2. Ernennung zum Notare, Handelsmakler, Zulassung als	
Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Eintragung als		Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Eintragung als	
Rechtsanwalt oder Patentanwalt	285,90 Euro,	Rechtsanwalt oder Patentanwalt	424 Euro,
3. Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft		3. Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft	
a) in den Fällen des § 10 StbG, soweit es sich nicht um		a) in den Fällen des § 10 StbG, soweit es sich nicht um	
solche des § 10 Abs. 4 StbG handelt,	1 115,30 Eur	solche des § 10 Abs. 4 StbG handelt,	1 448 Euro
.....	o,	,

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
b) in den Fällen der §§ 10 Abs. 4, 11a Abs. 2, 11b oder 12 Abs. 2 StbG	247,90 Euro,	b) in den Fällen der §§ 10 Abs. 4, 11a Abs. 2, 11b oder 12 Abs. 2 StbG	322 Euro,
c) in den Fällen der §§ 12 Abs. 1 Z 3, 17 und 25 StbG	247,90 Euro,	c) in den Fällen der §§ 12 Abs. 1 Z 3, 17 und 25 StbG	322 Euro,
.....	867,40 Euro,	1 126 Euro
d) in anderen als in lit. a bis c genannten Fällen	16,50 Euro,	,
4. Bergführerbücher	14,30 Euro,	4. Bergführerbücher	24 Euro,
.....	83,60 Euro,	5. Trägerlegitimationen	21 Euro,
5. Trägerlegitimationen	83,60 Euro,	124 Euro,
.....	382,60 Euro,	6. Ausstellung eines Leichenpasses	124 Euro,
6. Ausstellung eines Leichenpasses	95,60 Euro,	7. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche	567 Euro,
.....	797 Euro,	8. Erteilung einer bergrechtlichen Suchbewilligung oder Verlängerung von deren Geltungsdauer, Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung zum Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen	142 Euro,
7. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche	382,60 Euro.	1 181 Euro
8. Erteilung einer bergrechtlichen Suchbewilligung oder Verlängerung von deren Geltungsdauer, Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung zum Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen	567 Euro,	9. a) Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß oder eine Überschar, Genehmigung der Übertragung einer Bergwerksberechtigung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ...	142 Euro,
9. a) Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß oder eine Überschar, Genehmigung der Übertragung einer Bergwerksberechtigung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ...	142 Euro,	b) Anerkennung eines bergrechtlichen Gewinnungsfeldes, Erteilung einer bergrechtlichen Speicherbewilligung oder Genehmigung der Übertragung einer Speicherbewilligung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden	567 Euro.
.....	142 Euro,	,
10. Bewilligung zur Änderung des Familiennamens oder des Vornamens	382,60 Euro.	10. Bewilligung zur Änderung des Familiennamens oder des Vornamens	567 Euro.
(2) ...		(2) ...	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Tarifpost	Tarifpost
4 Auszüge	4 Auszüge
(1)	(1)
1. ...	1. ...
2. Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, aus dem Partnerschaftsbuch, aus Registern, Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen, Eintragungen einer Partnerschaft und Sterbefälle von jedem Bogen feste Gebühr	2. Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, aus dem Partnerschaftsbuch, aus Registern, Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen, Eintragungen einer Partnerschaft und Sterbefälle von jedem Bogen feste Gebühr
7,20 Euro.	11 Euro.
(2) Werden zwei oder mehrere Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle oder Fälle der Eintragung einer Partnerschaft in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 7,20 Euro so oft zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.	(2) Werden zwei oder mehrere Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle oder Fälle der Eintragung einer Partnerschaft in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 11 Euro so oft zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.
(3) bis (5) ...	(3) bis (5) ...
Tarifpost	Tarifpost
5 Beilagen	5 Beilagen
(1) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr 3,90 Euro, jedoch nicht mehr als 21,80 Euro je Beilage.	(1) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr 6 Euro, jedoch nicht mehr als 36 Euro je Beilage.
(1a) Beilagen, die auf elektronischem Wege einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden, je Beilage..... 3,90 Euro	(1a) Beilagen, die auf elektronischem Wege einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden, je Beilage..... 6 Euro
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
Tarifpost	Tarifpost
6 Eingaben	6 Eingaben
(1) Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, feste Gebühr 14,30 Euro.	(1) Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, feste Gebühr 21 Euro.

Geltende Fassung

- (2) Der erhöhten Eingabengebühr von **47,30** Euro unterliegen
1. Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
 2. Ansuchen um Ernennung zum Notar, Handelsmakler, um Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, um Eintragung als Patentanwalt;
 4. Ansuchen um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, um Verleihung von Titeln und Auszeichnungen einschließlich jener für gewerbliche Unternehmungen;
 5. Anmeldungen einer Sorte nach dem Sortenschutzgesetz, BGBI. Nr. 108/1993, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der erhöhten Eingabengebühr
- a) von **120** Euro, bei Kindern unter 6 Jahren von **75** Euro, unterliegen Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels. Der im Inland tätig werdenden Gebietskörperschaft steht je Ansuchen ein Pauschalbetrag von **15** Euro zu;
 - b) von **125,60** Euro unterliegen Ansuchen um Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft; bei Minderjährigen beträgt die Gebühr **68,50** Euro;
 - c) von **61,50** Euro, bei Personen, die bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von **26,30** Euro, unterliegen Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“. Erfolgt das Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung bei einer Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Ansuchen ein Pauschalbetrag in Höhe von **15** Euro zu. Die Erteilung oder Neuausstellung ist von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.
 - d) von **30** Euro je Feldstück unterliegen Ansuchen um rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes gemäß der Verordnung (EU) 2018/848. Die in dem Verfahren ausgestellten Schriften und vorgenommenen Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Erfolgt die rückwirkende Anerkennung durch eine Behörde eines Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je bewilligtes Feldstück ein Pauschalbetrag in Höhe von **6,50** Euro zu.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Der erhöhten Eingabengebühr von **70** Euro unterliegen
1. Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
 2. Ansuchen um Ernennung zum Notar, Handelsmakler, um Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, um Eintragung als Patentanwalt;
 4. Ansuchen um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, um Verleihung von Titeln und Auszeichnungen einschließlich jener für gewerbliche Unternehmungen;
 5. Anmeldungen einer Sorte nach dem Sortenschutzgesetz, BGBI. Nr. 108/1993, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der erhöhten Eingabengebühr
- a) von **156** Euro, bei Kindern unter 6 Jahren von **97** Euro, unterliegen Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels. Der im Inland tätig werdenden Gebietskörperschaft steht je Ansuchen ein Pauschalbetrag von **19** Euro zu;
 - b) von **163** Euro unterliegen Ansuchen um Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft; bei Minderjährigen beträgt die Gebühr **89** Euro;
 - c) von **91** Euro, bei Personen, die bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von **39** Euro, unterliegen Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“. Erfolgt das Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung bei einer Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Ansuchen ein Pauschalbetrag in Höhe von **22** Euro zu. Die Erteilung oder Neuausstellung ist von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.
 - d) von **44** Euro je Feldstück unterliegen Ansuchen um rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes gemäß der Verordnung (EU) 2018/848. Die in dem Verfahren ausgestellten Schriften und vorgenommenen Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Erfolgt die rückwirkende Anerkennung durch eine Behörde eines Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je bewilligtes Feldstück ein Pauschalbetrag in Höhe von **10** Euro zu.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(4) und (5) ...	(4) und (5) ...
Tarifpost	Tarifpost
7 Protokolle (Niederschriften)	7 Protokolle (Niederschriften)
(1) 1. ...	(1) 1. ...
2. Befunde und Vernehmungen anlässlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung auf Einschreiten von Privatpersonen von jedem Bogen feste Gebühr	2. Befunde und Vernehmungen anlässlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung auf Einschreiten von Privatpersonen von jedem Bogen feste Gebühr
4. Protokolle (Niederschriften) über	4. Protokolle (Niederschriften) über
a) eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft vom ersten Bogen feste Gebühr	a) eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft vom ersten Bogen feste Gebühr
b) eine Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom ersten Bogen feste Gebühr	b) eine Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom ersten Bogen feste Gebühr
5. Protokolle (Niederschriften) über Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren vom ersten Bogen feste Gebühr	5. Protokolle (Niederschriften) über Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren vom ersten Bogen feste Gebühr
6. Protokolle über die Aufnahme eines Wechsel(Scheck)protestes, wenn sie vom Notar aufgenommen werden	6. Protokolle über die Aufnahme eines Wechsel(Scheck)protestes, wenn sie vom Notar aufgenommen werden
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
Tarifpost	Tarifpost
8 Einreise- und Aufenthaltstitel	8 Einreise- und Aufenthaltstitel
(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Personen über 6 Jahren.....150 Euro	(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Personen über 6 Jahren.....195 Euro
(1a) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Kinder unter 6 Jahren.....75 Euro	(1a) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Kinder unter 6 Jahren.....97 Euro
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...

Geltende Fassung

(4) Erteilung, Ausfolgung und Neuausstellung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem Sitz im Inland

1. auf Antrag
 - a) befristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 1 bis 6, 8 bis 12 NAG) 20 Euro,
bei Kindern unter 6 Jahren 50 Euro,
 - b) unbefristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 7 NAG) 70 Euro,
bei Kindern unter 6 Jahren 100 Euro,
2. von Amts wegen 140 Euro.

(4a) Ausstellung

1. einer Anmeldebescheinigung (§ 9 Abs. 1 Z 1 NAG) oder einer Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 9 Abs. 2 Z 1 NAG) 15 Euro,
2. einer Daueraufenthaltskarte (§ 9 Abs. 2 Z 2 NAG) oder einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers (§ 9 Abs. 1 Z 2 NAG) 56 Euro.

(4b) Abnahme der erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten bei Antragstellung oder Erteilung von Amts wegen ausgenommen in Verfahren zur Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“ 20 Euro.

Erfolgt die Abnahme dieser Daten durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft der Betrag zur Gänze zu.

(4c) Ausstellung

1. einer Karte für Geduldete (§ 46a FPG) 26,30 Euro,
2. einer Identitätskarte für Fremde (§ 94a FPG) 56 Euro,
3. eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger (§ 9 Abs. 3 NAG) 56 Euro.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Erteilung, Ausfolgung und Neuausstellung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem Sitz im Inland

1. auf Antrag
 - a) befristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 1 bis 6, 8 bis 12 NAG) 26 Euro,
bei Kindern unter 6 Jahren 65 Euro,
 - b) unbefristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 7 NAG) 91 Euro,
bei Kindern unter 6 Jahren 130 Euro,
2. von Amts wegen 182 Euro.

(4a) Ausstellung

1. einer Anmeldebescheinigung (§ 9 Abs. 1 Z 1 NAG) oder einer Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 9 Abs. 2 Z 1 NAG) 22 Euro,
2. einer Daueraufenthaltskarte (§ 9 Abs. 2 Z 2 NAG) oder einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers (§ 9 Abs. 1 Z 2 NAG) 91 Euro;
3. einer Daueraufenthaltskarte (§ 9 Abs. 2 Z 2 NAG) oder einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers (§ 9 Abs. 1 Z 2 NAG) für eine Person, die bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 39 Euro.

(4b) Abnahme der erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten bei Antragstellung oder Erteilung von Amts wegen ausgenommen in Verfahren zur Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“ und in Verfahren zur Ausstellung von Schriften gemäß Abs. 4a Z 2 und 3 oder Abs. 4c Z 3 und 30 Euro.

Erfolgt die Abnahme dieser Daten durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft der Betrag zur Gänze zu.

(4c) Ausstellung

1. einer Karte für Geduldete (§ 46a FPG) 39 Euro,
2. einer Identitätskarte für Fremde (§ 94a FPG) 83 Euro,
3. eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger (§ 9 Abs. 3 NAG) 91 Euro,

Geltende Fassung

(5) Die Erteilung und Neuausstellung von Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 4, die Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a und Schriften gemäß Abs. 4c sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(6) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld und des Gebührenschuldners bei Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 4, bei Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a sowie bei Schriften gemäß Abs. 4c gilt der Abs. 3 sinngemäß. Erfolgt die Ausfolgung eines Aufenthaltstitels gemäß Abs. 4, einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a oder einer Schrift gemäß Abs. 4c durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je erteiltem Dokument ein Pauschalbetrag zu. *Der Pauschalbetrag beträgt im Falle des Abs. 4 Z 1 lit. a 20 Euro, im Falle des Abs. 4 Z 1 lit. b und Z 2 35 Euro je erteiltem Aufenthaltstitel, im Falle des Abs. 4a Z 1 3 Euro und im Falle des Abs. 4a Z 2 35 Euro je ausgestellter Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. Im Falle des Abs. 4c Z 1 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag, im Falle des Abs. 4c Z 2 und 3 der Betrag von 35 Euro zu.* Bei Abnahme der Daten nach Abs. 4b sind für das Entstehen der Gebührenschuld § 11 Abs. 1 Z 3 und für die Person des Gebührenschuldners § 13 Abs. 1 Z 3 anzuwenden. Die Behörde darf auf Antrag erteilte Aufenthaltstitel (Abs. 4 Z 1), Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (Abs. 4a), ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Dokumentationen von Amts wegen ausgestellt werden, sowie Schriften gemäß Abs. 4c nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

Tarifpost

9 Reisedokumente

(1) Reisepässe

- gewöhnlicher Reisepass, Fremdenpass,
Konventionsreisepass

75,90 Euro

Vorgeschlagene Fassung

4. eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger (§ 9 Abs. 3 NAG)
für eine Person, die bei der Antragstellung das 16.
Lebensjahr noch nicht vollendet hat..... 39 Euro

(5) Die Erteilung und Neuausstellung von Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 4, die Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a und Schriften gemäß Abs. 4c sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. *Ausländische Schriften, die für Zwecke der Ausstellung einer Schrift gemäß Abs. 4a Z 2 und 3 oder Abs. 4c Z 3 und 4 zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden, sind von der Gebührenpflicht befreit.*

(6) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld und des Gebührenschuldners bei Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 4, bei Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a sowie bei Schriften gemäß Abs. 4c gilt der Abs. 3 sinngemäß. Erfolgt die Ausfolgung eines Aufenthaltstitels gemäß Abs. 4, einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a oder einer Schrift gemäß Abs. 4c durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je erteiltem Dokument ein Pauschalbetrag zu. *Der Pauschalbetrag beträgt im Falle des Abs. 4 Z 1 lit. a 26 Euro, im Falle des Abs. 4 Z 1 lit. b 45 Euro und im Falle des Abs. 4 Z 2 45 Euro je erteiltem Aufenthaltstitel. Der Pauschalbetrag beträgt im Falle des Abs. 4a Z 1 4 Euro und im Falle des Abs. 4a Z 2 52 Euro je ausgestellter Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. Im Falle des Abs. 4a Z 3 sowie Abs. 4c Z 1 und 4 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag, im Fall des Abs. 4c Z 2 und 3 ein Betrag von 52 Euro zu.* Bei Abnahme der Daten nach Abs. 4b sind für das Entstehen der Gebührenschuld § 11 Abs. 1 Z 3 und für die Person des Gebührenschuldners § 13 Abs. 1 Z 3 anzuwenden. Die Behörde darf auf Antrag erteilte Aufenthaltstitel (Abs. 4 Z 1), Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (Abs. 4a), ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Dokumentationen von Amts wegen ausgestellt werden, sowie Schriften gemäß Abs. 4c nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

Tarifpost

9 Reisedokumente

(1) Reisepässe

- gewöhnlicher Reisepass, Fremdenpass,
Konventionsreisepass

112 Euro

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
2. Reisepass gemäß § 17 Abs. 2 erster Satz Passgesetz	100 Euro	2. Reisepass gemäß § 17 Abs. 2 erster Satz Passgesetz	148 Euro
.....		
2a. Reisepass gemäß § 17 Abs. 2 zweiter Satz Passgesetz	220 Euro	2a. Reisepass gemäß § 17 Abs. 2 zweiter Satz Passgesetz	326 Euro
.....		
3. Reisepass gemäß § 8 Abs. 5 Passgesetz	30 Euro	3. Reisepass gemäß § 8 Abs. 5 Passgesetz	44 Euro
.....		
4. Reisepass gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 erster Satz Passgesetz	45 Euro	4. Reisepass gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 erster Satz Passgesetz	67 Euro
.....		
4a. Reisepass gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 zweiter Satz Passgesetz	165 Euro	4a. Reisepass gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 zweiter Satz Passgesetz	245 Euro
.....		
5. Erweiterung des Geltungsbereiches	66 Euro	5. Erweiterung des Geltungsbereiches	98 Euro
.....		
7. sonstige über Antrag erfolgte Änderungen oder Ergänzungen, ohne Rücksicht auf deren Anzahl	28,50 Euro	7. sonstige über Antrag erfolgte Änderungen oder Ergänzungen, ohne Rücksicht auf deren Anzahl	42 Euro
.....		
8. Ausstellung eines Identitätsausweises	61,50 Euro	8. Ausstellung eines Identitätsausweises	91 Euro
.....		
(2) Passersätze		(2) Passersätze	
1. Personalausweis	61,50 Euro	1. Personalausweis	91 Euro,
.....		
1a. Personalausweis für eine Person, die bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat	26,30 Euro	1a. Personalausweis für eine Person, die bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat	39 Euro
.....		
2. sonstiger Passersatz (zB Grenzkarte, Ausflugsschein)	1,10 Euro,	2. sonstiger Passersatz (zB Grenzkarte, Ausflugsschein)	2 Euro,
a) Bewilligung zum einmaligen Grenzübertritt	2,30 Euro,	a) Bewilligung zum einmaligen Grenzübertritt	3 Euro,
.....		
b) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt		b) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt	
– bei einer Gültigkeitsdauer bis zu einem halben Jahr		– bei einer Gültigkeitsdauer bis zu einem halben Jahr	
.....		

Geltende Fassung

- bei einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem halben Jahr 3,50 Euro,
 - c) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt im Ausflugsverkehr für mehrere Personen (Sammelausflugsschein) je Person 2 Euro.

(3) und (4) ...

(5) Erfolgt die Ausstellung des Reisedokumentes durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Reisedokument ein Pauschalbetrag zu.

1. Der Pauschalbetrag beträgt, wenn der Antrag vor dem 2. August 2021 gestellt wird, in den Fällen

- des Abs. 1 Z 1 53,03 Euro,
 - des Abs. 1 Z 2 79 Euro,
 - des Abs. 1 Z 2a 199 Euro,
 - des Abs. 1 Z 5 34,50 Euro,
 - des Abs. 1 Z 8 30,50 Euro,
 - des Abs. 2 Z 1 35 Euro.

2. Abweichend von Z 1 beträgt der Pauschalbetrag, wenn der Antrag nach dem 1. August 2021 gestellt wird, in den Fällen

- | | |
|-------------------------|-------------|
| – des Abs. 1 Z 1 | 53,03 Euro, |
| – des Abs. 1 Z 2 | 79 Euro, |
| – des Abs. 1 Z 2a | 199 Euro, |
| – des Abs. 1 Z 5 | 34,50 Euro, |
| – des Abs. 1 Z 8 | 30,50 Euro, |
| – des Abs. 2 Z 1 | 40,13 Euro, |

In den Fällen des Abs. 1 Z 1, 2 und 2a erhöht sich der Pauschalbetrag um 0,84 Euro, wenn der Reisepass mit einem zusätzlichen Sekundärlichtbild in der Personaldatenseite ausgestattet ist.

- 3. Abweichend von Z 1 und Z 2 beträgt der Pauschalbetrag, wenn der Antrag ab dem 1. Juli 2023 gestellt wird, in den Fällen**

- des Abs. 1 Z 1 59,10 Euro,

Vorgeschlagene Fassung

- bei einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem halben Jahr 5 Euro,
 - c) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt im Ausflugsverkehr für mehrere Personen (Sammelausflugsschein) je Person 3 Euro.

(3) und (4) ...

(5) Erfolgt die Ausstellung des Reisedokumentes durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Reisedokument ein Pauschalbetrag zu.

- ### 1. Der Pauschalbetrag beträgt in den Fällen

- des Abs. 1 Z 1 60 Euro,
 - des Abs. 1 Z 2 87 Euro,
 - des Abs. 1 Z 2a 209 Euro,
 - des Abs. 1 Z 5 35 Euro,
 - des Abs. 1 Z 8 31 Euro,
 - des Abs. 2 Z 1 41 Euro.

2. In den Fällen des Abs. 1 Z 3, 4 und 4a sowie des Abs. 2 Z 1a und 2 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag zu.

Geltende Fassung

– des Abs. 1 Z 2	85,07 Euro,
– des Abs. 1 Z 2a	205,07 Euro,
– des Abs. 1 Z 5	34,50 Euro,
– des Abs. 1 Z 8	30,50 Euro,
– des Abs. 2 Z 1	40,13 Euro,

Wird das Datum des 1. Juli 2023 gemäß § 25 Abs. 21 erster Satz Passgesetz 1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2021, durch eine Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 25 Abs. 21 zweiter Satz Passgesetz 1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2021, verschoben, sind die Pauschalbeträge für Anträge, die ab dem durch die Verordnung festgesetzten Zeitpunkt gestellt werden, anzuwenden.

4. In den Fällen des Abs. 1 Z 3, 4 und 4a sowie des Abs. 2 Z 1a und 2 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag zu.

Vorgeschlagene Fassung

Tarifpost

10 Schriften in Patent-, Gebrauchsmuster-, Musterangelegenheiten

- (1)

 1. Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern, Schutzzertifikaten oder Halbleiterschutzrechten, Schutzzertifikatsverlängerungen, Anträge auf Recherchen und Gutachten, Einsprüche oder Widersprüche, je Antrag
 2. Anmeldungen oder Warenerweiterungen von Marken, je Antrag
 3. Anmeldungen von Mustern, je Antrag
 5. Anträge zur Einleitung von Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung, je Antrag
 7. Anträge auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders oder Rechtsinhabers, Anträge auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes, sowie

50 Euro

30 Euro

20 Euro

230 Euro

40 Euro

Tarifpost

10 Schriften in Patent-, Gebrauchsmuster-, Musterangelegenheiten

- (1)

 1. Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern, Schutzzertifikaten oder Halbleiterschutzrechten, Schutzzertifikatsverlängerungen, Anträge auf Recherchen und Gutachten, Einsprüche oder Widersprüche, je Antrag
 2. Anmeldungen oder Warenerweiterungen von Marken, je Antrag
 3. Anmeldungen von Mustern, je Antrag
 5. Anträge zur Einleitung von Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung, je Antrag
 7. Anträge auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders oder Rechtsinhabers, Anträge auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes, sowie

74 Euro

44 Euro

30 Euro

341 Euro

59 Euro

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, je Antrag		Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, je Antrag	
8. Anträge auf Eintragung einer Streitanmerkung, je Antrag	15 Euro	8. Anträge auf Eintragung einer Streitanmerkung, je Antrag	22 Euro
9. Anträge auf Veröffentlichung oder Berichtigung von Übersetzungen europäischer Patentschriften, je Antrag		9. Anträge auf Veröffentlichung oder Berichtigung von Übersetzungen europäischer Patentschriften, je Antrag	
10. Registerauszüge, je Auszug	30 Euro	10. Registerauszüge, je Auszug	44 Euro
11. Prioritätsbelege, je Beleg	23 Euro	11. Prioritätsbelege, je Beleg	34 Euro
(2) und (3) ...	75 Euro.	(2) und (3) ...	111 Euro
Tarifpost		Tarifpost	
11 Waffendokumente		11 Waffendokumente	
(1) Waffenbesitzkarte		(1) Waffenbesitzkarte	
1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	74,40 Euro	1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	110 Euro
a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen erlaubt wird, zusätzlich	43 Euro	a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen erlaubt wird, zusätzlich	64 Euro
b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 bewilligt wird, zusätzlich	43 Euro	b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 bewilligt wird, zusätzlich	64 Euro
(2) Waffenpass		(2) Waffenpass	
1. Ausstellung eines Waffenpasses	118,40 Euro	1. Ausstellung eines Waffenpasses	175 Euro
a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen erlaubt wird, zusätzlich	87 Euro	a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen erlaubt wird, zusätzlich	129 Euro
b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 WaffG bewilligt wird, zusätzlich	87 Euro	b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 WaffG bewilligt wird, zusätzlich	129 Euro
2. Ausstellung eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C oder D	118,40 Euro	2. Ausstellung eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C oder D	175 Euro
(3) und (4) ...		(3) und (4) ...	

Geltende Fassung

(5) Erfolgt die Ausstellung eines Waffendokuments durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Waffendokument ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen

- des Abs. 1 Z 1 56,20 Euro
- des Abs. 1 Z 1 lit. a und b 99,20 Euro
- des Abs. 2 Z 1 und 2 100,20 Euro
- des Abs. 2 Z 1 lit. a und b 187,20 Euro.

Tarifpost

12 Ausländerbeschäftigteverfahren

(1) Antragsgebühr

1. Antrag auf Ausstellung einer EU-Entsende- oder EU-Überlassungsbestätigung gemäß § 18 Abs. 12 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBI. Nr. 218/1975 27 Euro
2. Antrag auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung gemäß § 11 AuslBG 32 Euro
3. Antrag auf Ausstellung einer Entsendebewilligung gemäß § 18 Abs. 1 AuslBG 26 Euro
4. Antrag auf Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung gemäß §§ 4, 4a und 5 AuslBG 28 Euro
5. Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG 32 Euro
6. Antrag auf Ausstellung einer schriftlichen Feststellung gemäß § 2 Abs. 4 AuslBG, dass ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Gesellschafter tatsächlich persönlich ausgeübt wird 13 Euro
7. Antrag auf Ausstellung einer Anzeigebestätigung für Au-Pair-Kräfte gemäß § 1 Z 10 der Ausländerbeschäftigteverordnung, BGBI. Nr. 609/1990, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 263/2019 30 Euro
8. Antrag auf Ausstellung einer Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG für Ausländer, die als Volontäre, Ferial- oder Berufspraktikanten oder Praktikanten beschäftigt werden 27 Euro

Vorgeschlagene Fassung

(5) Erfolgt die Ausstellung eines Waffendokuments durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Waffendokument ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen

- des Abs. 1 Z 1 83 Euro
- des Abs. 1 Z 1 lit. a und b 147 Euro
- des Abs. 2 Z 1 und 2 148 Euro
- des Abs. 2 Z 1 lit. a und b 277 Euro.

Tarifpost

12 Ausländerbeschäftigteverfahren

(1) Antragsgebühr

1. Antrag auf Ausstellung einer EU-Entsende- oder EU-Überlassungsbestätigung gemäß § 18 Abs. 12 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBI. Nr. 218/1975 40 Euro
2. Antrag auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung gemäß § 11 AuslBG 47 Euro
3. Antrag auf Ausstellung einer Entsendebewilligung gemäß § 18 Abs. 1 AuslBG 39 Euro
4. Antrag auf Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung gemäß §§ 4, 4a und 5 AuslBG 41 Euro
5. Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG 47 Euro
6. Antrag auf Ausstellung einer schriftlichen Feststellung gemäß § 2 Abs. 4 AuslBG, dass ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Gesellschafter tatsächlich persönlich ausgeübt wird 19 Euro
7. Antrag auf Ausstellung einer Anzeigebestätigung für Au-Pair-Kräfte gemäß § 1 Z 10 der Ausländerbeschäftigteverordnung, BGBI. Nr. 609/1990, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 263/2019 44 Euro
8. Antrag auf Ausstellung einer Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG für Ausländer, die als Volontäre, Ferial- oder Berufspraktikanten oder Praktikanten beschäftigt werden 40 Euro

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
9. Antrag auf Ausstellung einer Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG für Ausländer, die eine Schulungs- bzw. Aus- und Weiterbildungsmaßnahme absolvieren 31 Euro	9. Antrag auf Ausstellung einer Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG für Ausländer, die eine Schulungs- bzw. Aus- und Weiterbildungsmaßnahme absolvieren 46 Euro
10. Antrag auf Registrierung als Stammsaisonier gemäß § 5 Abs. 6a AuslBG 31 Euro	10. Antrag auf Registrierung als Stammsaisonier gemäß § 5 Abs. 6a AuslBG 46 Euro
(2) Erledigungsgebühr	(2) Erledigungsgebühr
1. Von Amts wegen ausgestellte Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4c Abs. 1 AuslBG 7 Euro	1. Von Amts wegen ausgestellte Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4c Abs. 1 AuslBG 10 Euro
2. Von Amts wegen ausgestellter Befreiungsschein gemäß § 4c Abs. 2 AuslBG 95 Euro	2. Von Amts wegen ausgestellter Befreiungsschein gemäß § 4c Abs. 2 AuslBG 141 Euro
3. Von Amts wegen ausgestellte Beschäftigungsbewilligung gemäß § 19 Abs. 7 AuslBG 7 Euro	3. Von Amts wegen ausgestellte Beschäftigungsbewilligung gemäß § 19 Abs. 7 AuslBG 10 Euro
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...
Tarifpost	Tarifpost
13 Unterschriftsbeglaubigungen	13 Unterschriftsbeglaubigungen
Beurkundung der Echtheit von Unterschriften oder von Handzeichen durch Notare oder andere zur Beurkundung befugte Personen (Urkundspersonen) sowie durch vergleichbare ausländische Urkundspersonen, sofern die die Beglaubigung enthaltende Schrift geeignet ist, die Echtheit der Unterschriften oder Handzeichen nicht nur gegenüber einer bestimmten Behörde oder einem bestimmten Gericht zu bekunden, von jedem Bogen feste Gebühr 14,30 Euro.	Beurkundung der Echtheit von Unterschriften oder von Handzeichen durch Notare oder andere zur Beurkundung befugte Personen (Urkundspersonen) sowie durch vergleichbare ausländische Urkundspersonen, sofern die die Beglaubigung enthaltende Schrift geeignet ist, die Echtheit der Unterschriften oder Handzeichen nicht nur gegenüber einer bestimmten Behörde oder einem bestimmten Gericht zu bekunden, von jedem Bogen feste Gebühr 21 Euro.
Tarifpost	Tarifpost
14 Zeugnisse	14 Zeugnisse
(1) Amtliche Zeugnisse, das sind Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften oder von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellt werden und durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden, von jedem Bogen feste Gebühr 14,30 Euro.	(1) Amtliche Zeugnisse, das sind Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften oder von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellt werden und durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden, von jedem Bogen feste Gebühr 21 Euro.
(1a) Amtliche Zeugnisse (Abs. 1), die auf elektronischem Wege ausgestellt werden, je Zeugnis 14,30 Euro.	(1a) Amtliche Zeugnisse (Abs. 1), die auf elektronischem Wege ausgestellt werden, je Zeugnis 21 Euro.
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...

Geltende Fassung**15. Zulassungsscheine und Überstellungsfahrtscheine (§§ 41 und 46 KFG, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung)**

(1) Bescheinigungen, die von einer gemäß § 40a KFG 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Zulassungsstelle

- a) aus Anlaß der Zulassung zum Verkehr über die erfolgte Zulassung ausgestellt werden (Zulassungsschein), feste Gebühr

119,80 Euro,

- b) über die erteilte Bewilligung von Überstellungsfahrten ausgestellt werden (Überstellungsfahrtschein), feste Gebühr

.....

83,60 Euro.

(2) bis (4) ...

Tarifpost

16 Führerscheine

(1) Führerscheine, ausgestellt

- 1. auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung

.....

ausgenommen solche gemäß § 22 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der jeweils geltenden Fassung,

- 2. als Duplikat

.....

- 3. auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung

- 4. auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung

ausgenommen solche gemäß § 17a Abs. 2 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997,

- 5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen

.....

- 6. auf Grund von sonstigen Änderungen oder Ergänzungen, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl

Vorgeschlagene Fassung**15. Zulassungsscheine und Überstellungsfahrtscheine (§§ 41 und 46 KFG, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung)**

(1) Bescheinigungen, die von einer gemäß § 40a KFG 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Zulassungsstelle

- a) aus Anlaß der Zulassung zum Verkehr über die erfolgte Zulassung ausgestellt werden (Zulassungsschein), feste Gebühr

178 Euro,

- b) über die erteilte Bewilligung von Überstellungsfahrten ausgestellt werden (Überstellungsfahrtschein), feste Gebühr

124 Euro.

(2) bis (4) ...

Tarifpost

16 Führerscheine

(1) Führerscheine, ausgestellt

- 1. auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung

60,50 Euro,

90 Euro,

ausgenommen solche gemäß § 22 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der jeweils geltenden Fassung,

- 2. als Duplikat

49,50 Euro,

73 Euro,

60,50 Euro,

90 Euro,

49,50 Euro,

73 Euro,

- 3. auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung
- 4. auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung

ausgenommen solche gemäß § 17a Abs. 2 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997,

- 5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen

49,50 Euro,

73 Euro,

49,50 Euro.

73 Euro.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
.....
(2)	(2)
2. Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungsdauer	2. Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungsdauer
39,60	59 Euro.
(4) ...	(4) ...
(5) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners sowie des Pauschalbetrages gilt § 14 Tarifpost 9 Abs. 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Pauschalbetrag in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 je Schrift 21,80 Euro, in allen anderen Fällen 19,60 Euro je Schrift oder Amtshandlung beträgt. Die Behörde darf den Führerschein nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.	(5) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners sowie des Pauschalbetrages gilt § 14 Tarifpost 9 Abs. 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Pauschalbetrag in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 je Schrift 32 Euro, in allen anderen Fällen 29 Euro je Schrift oder Amtshandlung beträgt. Die Behörde darf den Führerschein nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.
Tarifpost	Tarifpost
17 Eheschließung	17 Eheschließung
(1) Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit.....	(1) Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit.....
50 Euro	74 Euro
(2) ...	(2) ...
(3) Ausländische Schriften, die im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit vorgelegt werden (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke).....	(3) Ausländische Schriften, die im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit vorgelegt werden (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke).....
80 Euro	119 Euro
(4) und (5) ...	(4) und (5) ...
Tarifpost	Tarifpost
18 Eingetragene Partnerschaft	18 Eingetragene Partnerschaft
(1) Ermittlungen der Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen.....	(1) Ermittlungen der Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen.....
50 Euro	74 Euro
(2) ...	(2) ...
(3) Ausländische Schriften, die im Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, vorgelegt werden (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke).....	(3) Ausländische Schriften, die im Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, vorgelegt werden (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke).....
80 Euro	119 Euro

Geltende Fassung

(4) und (5) ...

Tarifpost

19 Grenzüberschreitende Abfallverbringung

(1) Erledigungsgebühr

1. Genehmigung einer Ein- und/oder Ausfuhr gemäß § 69 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, mit Bescheid **400** Euro
2. Genehmigung einer Durchfuhr gemäß § 69 Abs. 1 AWG 2002, mit Bescheid **100** Euro
3. Vorabzustimmung gemäß § 71a AWG 2002, mit Bescheid **850** Euro
4. Änderung einer Genehmigung gemäß § 69 Abs. 1 oder § 71a AWG 2002, mit Bescheid **100** Euro

(2) bis (5) ...

Tarifpost

20 Zivilluftfahrtwesen

(1) Erledigungsgebühr

1. Bewilligung einer Außenlandung und eines Außenabfluges gemäß § 9 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, je Bewilligung für einen Ort und einen Zeitraum **23** Euro
jedoch nicht mehr als **115** Euro
- 1a. Allgemeine Bewilligung gemäß § 9 Abs. 2a LFG **115** Euro
2. Bewilligung des Abwerfens von Sachen gemäß § 133 Abs. 2 LFG, je Bewilligung für einen Ort und einen Zeitraum **43,90** Euro
jedoch nicht mehr als **131,70** Euro

(2) bis (5) ...

(6) Erfolgt die Bewilligung gemäß Abs. 1 Z 1, Z 1a und Z 2 durch eine Behörde eines Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je Bewilligung ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen

1. des Abs. 1 Z 1 **6,50** Euro

Vorgeschlagene Fassung

(4) und (5) ...

Tarifpost

19 Grenzüberschreitende Abfallverbringung

(1) Erledigungsgebühr

1. Genehmigung einer Ein- und/oder Ausfuhr gemäß § 69 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, mit Bescheid **593** Euro
2. Genehmigung einer Durchfuhr gemäß § 69 Abs. 1 AWG 2002, mit Bescheid **148** Euro
3. Vorabzustimmung gemäß § 71a AWG 2002, mit Bescheid **1 260** Euro
4. Änderung einer Genehmigung gemäß § 69 Abs. 1 oder § 71a AWG 2002, mit Bescheid **148** Euro

(2) bis (5) ...

Tarifpost

20 Zivilluftfahrtwesen

(1) Erledigungsgebühr

1. Bewilligung einer Außenlandung und eines Außenabfluges gemäß § 9 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, je Bewilligung für einen Ort und einen Zeitraum **34** Euro
jedoch nicht mehr als **170** Euro
- 1a. Allgemeine Bewilligung gemäß § 9 Abs. 2a LFG **170** Euro
2. Bewilligung des Abwerfens von Sachen gemäß § 133 Abs. 2 LFG, je Bewilligung für einen Ort und einen Zeitraum **65** Euro
jedoch nicht mehr als **195** Euro

(2) bis (5) ...

(6) Erfolgt die Bewilligung gemäß Abs. 1 Z 1, Z 1a und Z 2 durch eine Behörde eines Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je Bewilligung ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen

1. des Abs. 1 Z 1 **10** Euro

Geltende Fassung

jedoch nicht mehr als	32,50	Euro
1a. des Abs. 1 Z 1a	32,50	Euro
2. des Abs. 1 Z 2.....	21,80	Euro

jedoch nicht mehr als 65,40 Euro

Tarifpost

21 Ausweise für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi)

(1) Ansuchen um Ausstellung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) gemäß §§ 4 und 5 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994), BGBI. Nr. 951/1993, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 408/2020 40 Euro

(2) Ausstellung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) gemäß §§ 4 und 5 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994), BGBI. Nr. 951/1993, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 408/2020 30 Euro

(3) Wiederausfolgung des Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) 40 Euro

(4) bis (8) ...

(9) Erfolgt die Ausstellung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) durch eine Behörde eines Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je Ausweis ein Pauschalbetrag von 30 Euro zu.

Tarifpost

22 Fahrerqualifizierungsnachweise

(1) Ansuchen um Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 14 Abs. 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB), BGBI. II Nr. 139/2008, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 531/2021 50 Euro

(2) bis (6) ...

(7) Erfolgt die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises durch eine Behörde eines Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je Nachweis ein Pauschalbetrag von 20 Euro zu.

Tarifpost

Vorgeschlagene Fassung

jedoch nicht mehr als	48	Euro
1a. des Abs. 1 Z 1a	48	Euro
2. des Abs. 1 Z 2.....	32	Euro

jedoch nicht mehr als 97 Euro

Tarifpost

21 Ausweise für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi)

(1) Ansuchen um Ausstellung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) gemäß §§ 4 und 5 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994), BGBI. Nr. 951/1993, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 408/2020 59 Euro

(2) Ausstellung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) gemäß §§ 4 und 5 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994), BGBI. Nr. 951/1993, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 408/2020 44 Euro

(3) Wiederausfolgung des Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) 59 Euro

(4) bis (8) ...

(9) Erfolgt die Ausstellung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) durch eine Behörde eines Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je Ausweis ein Pauschalbetrag von 44 Euro zu

Tarifpost

22 Fahrerqualifizierungsnachweise

(1) Ansuchen um Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 14 Abs. 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB), BGBI. II Nr. 139/2008, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 531/2021 74 Euro

(2) bis (6) ...

(7) Erfolgt die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises durch eine Behörde eines Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je Nachweis ein Pauschalbetrag von 30 Euro zu.

Tarifpost

Geltende Fassung**23 Ausnahmebewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen**

(1) Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO. 1960), BGBI. Nr. 159/1960, **14,30** Euro.

(2) bis (4)

(5) Wird der Antrag auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) gemäß den §§ 4 ff E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBI. I Nr. 10/2004, gestellt, ermäßigt sich die Antragsgebühr gemäß Abs. 1 auf **8,60** Euro.

(6) und (7) ...

Tarifpost

24 Verfahren nach dem Sprengmittelgesetz 2010

(1) Erledigungsgebühr

1. Allgemeine Herstellungsbefugnis gemäß den §§ 13 bis 15 des Sprengmittelgesetzes 2010 (SprG), BGBI. I Nr. 121/2009 **245** Euro
2. Bewilligung der Bestellung des Verantwortlichen für die Herstellung sowie des Stellvertreters gemäß § 16 Abs. 2 SprG **35** Euro
3. Erzeugungsgenehmigung gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 SprG **45** Euro
4. Handelsbefugnis gemäß den §§ 19 und 20 SprG **140** Euro
5. Bewilligung der Bestellung des Verantwortlichen für den Handel gemäß § 21 Abs. 2 SprG **35** Euro
6. Sprengmittelschein gemäß § 22 in Verbindung mit § 24 oder § 25 SprG **40** Euro
7. Schießmittelschein gemäß § 23 in Verbindung mit § 24 oder § 25 SprG **40** Euro
8. Bewilligung der Bestellung des Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel gemäß § 26 Abs. 4 SprG **40** Euro
9. Bewilligung der Verbringung, Ein- und Durchfuhr von

Vorgeschlagene Fassung**23 Ausnahmebewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen**

(1) Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO. 1960), BGBI. Nr. 159/1960, **21** Euro.

(2) bis (4)

(5) Wird der Antrag auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) gemäß den §§ 4 ff E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBI. I Nr. 10/2004, gestellt, ermäßigt sich die Antragsgebühr gemäß Abs. 1 auf **13** Euro.

(6) und (7) ...

Tarifpost

24 Verfahren nach dem Sprengmittelgesetz 2010

(1) Erledigungsgebühr

1. Allgemeine Herstellungsbefugnis gemäß den §§ 13 bis 15 des Sprengmittelgesetzes 2010 (SprG), BGBI. I Nr. 121/2009 **363** Euro
2. Bewilligung der Bestellung des Verantwortlichen für die Herstellung sowie des Stellvertreters gemäß § 16 Abs. 2 SprG **52** Euro
3. Erzeugungsgenehmigung gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 SprG **67** Euro
4. Handelsbefugnis gemäß den §§ 19 und 20 SprG **207** Euro
5. Bewilligung der Bestellung des Verantwortlichen für den Handel gemäß § 21 Abs. 2 SprG **52** Euro
6. Sprengmittelschein gemäß § 22 in Verbindung mit § 24 oder § 25 SprG **59** Euro
7. Schießmittelschein gemäß § 23 in Verbindung mit § 24 oder § 25 SprG **59** Euro
8. Bewilligung der Bestellung des Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel gemäß § 26 Abs. 4 SprG **59** Euro
9. Bewilligung der Verbringung, Ein- und Durchfuhr von

Geltende Fassung	
Schieß- und Sprengmitteln gemäß den §§ 29 bis 32 SprG.....	35 Euro
10. Genehmigung eines Lagers sowie Änderung eines bestehenden Lagers gemäß § 34 in Verbindung mit § 35 SprG	110 Euro
11. Bewilligung der Herstellung von Sprengstoffen in Mischladegeräten gemäß § 36 SprG.....	260 Euro
(2) bis (5) ...	
(6) Erfolgt die Ausstellung einer Schrift gemäß Abs. 1 durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen	
1. des Abs. 1 Z 6 je Sprengmittelschein	20 Euro,
2. des Abs. 1 Z 7 je Schießmittelschein.....	20 Euro,
3. des Abs. 1 Z 8 je Bewilligung	20 Euro.

Tarifpost

25 Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen im Zusammenhang mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten

- (1) Antragsgebühr
 1. Antrag auf Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97, für
 - a) lebende Tiere des Anhangs A (Säugetiere und Vögel)
 - b) sonstige lebende Tiere und lebende Pflanzen des Anhangs A
 - c) lebende Tiere und lebende Pflanzen des Anhangs B oder C
 - d) tote Tiere und tote Pflanzen des Anhangs A, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse, inklusive Jagdtrophäen und Antiquitäten
 - e) Exemplare des Anhangs B für Jagdtrophäen und Antiquitäten
 - f) tote Tiere und tote Pflanzen des Anhangs B oder C, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse...
2. Antrag auf Erteilung von Wanderausstellungsbescheinigungen,

Vorgeschlagene Fassung	
Schieß- und Sprengmitteln gemäß den §§ 29 bis 32 SprG	52 Euro
10. Genehmigung eines Lagers sowie Änderung eines bestehenden Lagers gemäß § 34 in Verbindung mit § 35 SprG	163 Euro
11. Bewilligung der Herstellung von Sprengstoffen in Mischladegeräten gemäß § 36 SprG.....	385 Euro
(2) bis (5) ...	
(6) Erfolgt die Ausstellung einer Schrift gemäß Abs. 1 durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen	
1. des Abs. 1 Z 6 je Sprengmittelschein	30 Euro,
2. des Abs. 1 Z 7 je Schießmittelschein.....	30 Euro,
3. des Abs. 1 Z 8 je Bewilligung	30 Euro.

Tarifpost

25 Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen im Zusammenhang mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten

- (1) Antragsgebühr
 1. Antrag auf Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97, für
 - a) lebende Tiere des Anhangs A (Säugetiere und Vögel)
 - b) sonstige lebende Tiere und lebende Pflanzen des Anhangs A
 - c) lebende Tiere und lebende Pflanzen des Anhangs B oder C
 - d) tote Tiere und tote Pflanzen des Anhangs A, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse, inklusive Jagdtrophäen und Antiquitäten
 - e) Exemplare des Anhangs B für Jagdtrophäen und Antiquitäten
 - f) tote Tiere und tote Pflanzen des Anhangs B oder C, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse...
2. Antrag auf Erteilung von Wanderausstellungsbescheinigungen,

Geltende Fassung

Reisebescheinigungen, Musterkollektionsbescheinigungen oder Musikinstrumentenbescheinigungen für Tiere und Pflanzen des Anhangs A, B oder C, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 45 Euro

(2) bis (7) ...

§ 14a. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, zur Abgeltung der Inflation die *festen Gebührensätze des § 11 Abs. 3 und § 14 einmal jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen. Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Dezember 2005. Die Verordnung ist bis spätestens 30. Juni eines jeden Kalenderjahres im Bundesgesetzblatt kundzumachen und gilt für die jeweiligen Gebühren ab 1. Juli des Jahres der Kundmachung.*

§ 35. (1) bis (5) ...

(6) Schriften, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind (insbesondere Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisedokument), sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit; dies gilt auch für jene ausländischen Schriften, die in diesem Zusammenhang zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden. Die Befreiung ist auf Schriften gemäß § 14 Tarifpost 2 Abs. 1 Z 3 sowie auf Reisedokumente gemäß § 14 Tarifpost 9 Abs. 1 Z 4 und 4a nicht anzuwenden. Den Städten mit eigenem Statut (einschließlich Wien) sowie den Gemeinden Leoben und Schwechat steht für die Ausstellung von gebührenfreien Reisedokumenten und Aufenthaltstiteln ein Pauschalbetrag zu, der für die Städte mit eigenem Statut 0,12 Euro jährlich je Einwohner und für die Gemeinden Leoben und Schwechat 0,20 Euro jährlich je Einwohner (§ 9 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt.

(7) ...

§ 37. (1) bis (51) ...

Vorgeschlagene Fassung

Reisebescheinigungen, Musterkollektionsbescheinigungen oder Musikinstrumentenbescheinigungen für Tiere und Pflanzen des Anhangs A, B oder C, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 67 Euro

(2) bis (7) ...

§ 14a. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, zur Abgeltung der Inflation die *Gebührensätze des §§ 6, 11 Abs. 3 und § 14 zu erhöhen. Die neuen Gebührensätze sind aus den Gebührensätzen dieses Bundesgesetzes im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 2025 oder für Jänner des Jahres der letzten Erhöhung verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen. Maßgeblich ist der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index. Die sich daraus ergebenden Gebührensätze sind auf ganze Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.*

§ 35. (1) bis (5) ...

(6) Schriften, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind (insbesondere Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisedokument), sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit; dies gilt auch für jene ausländischen Schriften, die in diesem Zusammenhang zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden. Die Befreiung ist auf Schriften gemäß § 14 Tarifpost 2 Abs. 1 Z 3 sowie auf Reisedokumente gemäß § 14 Tarifpost 9 Abs. 1 Z 4 und 4a nicht anzuwenden. Den Städten mit eigenem Statut (einschließlich Wien) sowie den Gemeinden Leoben und Schwechat steht für die Ausstellung von gebührenfreien Reisedokumenten und Aufenthaltstiteln ein Pauschalbetrag zu, der für die Städte mit eigenem Statut 0,16 Euro jährlich je Einwohner und für die Gemeinden Leoben und Schwechat 0,27 Euro jährlich je Einwohner (§ 9 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt.

(7) ...

§ 37. (1) bis (51) ...

(52) § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft. § 35 Abs. 6 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. §§ 6, 11 Abs. 3 und 14, jeweils in der Fassung des genannten Bundesgesetzes, treten mit 1. Juli 2025 in Kraft und sind anzuwenden auf

1. Eingaben und Ansuchen, die nach dem 30. Juni 2025 gestellt werden;
2. Beilagen, die nach dem 30. Juni 2025 eingebracht werden;
3. Protokolle gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 1 und 2, die nach dem 30. Juni 2025 errichtet werden;
4. Zeugnisse und Erledigungen, deren Eingaben oder Ansuchen nach dem 30. Juni 2025 gestellt werden;
5. Protokolle gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6, für die die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht;
6. amtswegig ausgestellte Zeugnisse und Erledigungen, für die die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht sowie
7. Amtshandlungen, für die die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht.

Artikel 5

Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992

Gegenstand

§ 1. (3) Darüber hinaus sind Auslagen bis zu einer Höhe von 10 000 Euro pro Person zu ersetzen, die den Vertretungsbehörden oder sonstigen Dienststellen des Bundes im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz österreichischer Staatsbürger im Ausland erwachsen, die sich zu anderen als humanitären oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken schuldhaft in eine Situation begeben haben, die diese Maßnahmen nach Einschätzung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten erforderlich gemacht hat. Auslagenersatz von mehr als 10 000 Euro bis maximal 50 000 Euro pro Person ist nur zu leisten, wenn sich die betroffene Person grob schuldhaft in die genannte Situation begeben hat. Als grob schuldhaft gilt in diesem Zusammenhang insbesondere die unzureichende Berücksichtigung allgemein zugänglicher Informationen über Gefahrensituationen.

(5) Der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen tatsächlichen Höhe

Gegenstand

§ 1. (3) Darüber hinaus sind Auslagen bis zu einer Höhe von 10 000 Euro pro Person zu ersetzen, die den Vertretungsbehörden oder sonstigen Dienststellen des Bundes im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz österreichischer Staatsbürger im Ausland erwachsen, die sich zu anderen als humanitären oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken schuldhaft in eine Situation begeben haben, die diese Maßnahmen nach Einschätzung der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten erforderlich gemacht hat. Auslagenersatz von mehr als 10 000 Euro bis maximal 50 000 Euro pro Person ist nur zu leisten, wenn sich die betroffene Person grob schuldhaft in die genannte Situation begeben hat. Als grob schuldhaft gilt in diesem Zusammenhang insbesondere die unzureichende Berücksichtigung allgemein zugänglicher Informationen über Gefahrensituationen.

(5) Die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen tatsächlichen Höhe

Geltende Fassung

der anfallenden Kosten durch Verordnung die pauschalierte Höhe des Ersatzes der in Tarifpost 6 Abs. 7 in der Anlage zu § 1 genannten Auslagen von Vertretungsbehörden festzulegen.

Befreiungen

§ 2. (1) Von den Konsulargebühren sind befreit:

1. Amtshandlungen, bei denen im Einzelfall die Erhebung einer Gebühr dem österreichischen öffentlichen Interesse erheblich **zuwider liefe**;
5. Amtshandlungen, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind (insbesondere die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen und Reisedokumenten), sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt vorgenommen werden.

Bemessung der Konsulargebühren

§ 7. (2) Besteht zwischen zwei oder mehreren Personen eine solche Rechtsgemeinschaft, **dass** sie in **Bezug** auf den Gegenstand der abgabepflichtigen Amtshandlung als eine Person anzusehen sind, so sind die Konsulargebühren nur im einfachen Betrag zu entrichten.

Zwischenstaatliche Regelungen

§ 8. (1) Erheben die Vertretungsbehörden eines fremden Staates von österreichischen Staatsbürgern Konsulargebühren, die höher oder niedriger sind als die durch dieses Bundesgesetz für die entsprechenden Amtshandlungen festgesetzten Konsulargebühren, so kann **der** Bundesminister für **auswärtige** Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, **dass** die Konsulargebührensätze für derartige Amtshandlungen, die im Interesse eines fremden Staates oder seiner Angehörigen vorgenommen werden, den Konsulargebührensätzen des fremden Staates angeglichen werden.

(2) **Der** Bundesminister für **auswärtige** Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Verhältnis zu einzelnen Staaten aus wichtigen handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen durch Verordnung bestimmen, **dass** bestimmte Konsulargebühren in ermäßigtem Ausmaß oder überhaupt nicht erhoben werden.

Vorgeschlagene Fassung

der anfallenden Kosten durch Verordnung die pauschalierte Höhe des Ersatzes der in Tarifpost 6 Abs. 7 in der Anlage zu § 1 genannten Auslagen von Vertretungsbehörden festzulegen.

Befreiungen

§ 2. (1) Von den Konsulargebühren sind befreit:

1. Amtshandlungen, bei denen im Einzelfall die Erhebung einer Gebühr dem österreichischen öffentlichen Interesse erheblich **zuwider liefe**;
5. Amtshandlungen, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind (insbesondere die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen und Reisedokumenten), sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt vorgenommen werden, **ausgenommen solche nach TP 6 Abs. 9.**

Bemessung der Konsulargebühren

§ 7. (2) Besteht zwischen zwei oder mehreren Personen eine solche Rechtsgemeinschaft, **dass** sie in **Bezug** auf den Gegenstand der abgabepflichtigen Amtshandlung als eine Person anzusehen sind, so sind die Konsulargebühren nur im einfachen Betrag zu entrichten.

Zwischenstaatliche Regelungen

§ 8. (1) Erheben die Vertretungsbehörden eines fremden Staates von österreichischen Staatsbürgern Konsulargebühren, die höher oder niedriger sind als die durch dieses Bundesgesetz für die entsprechenden Amtshandlungen festgesetzten Konsulargebühren, so kann **die** Bundesministerin für **europäische und internationale** Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, **dass** die Konsulargebührensätze für derartige Amtshandlungen, die im Interesse eines fremden Staates oder seiner Angehörigen vorgenommen werden, den Konsulargebührensätzen des fremden Staates angeglichen werden.

(2) **Die** Bundesministerin für **europäische und internationale** Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Verhältnis zu einzelnen Staaten aus wichtigen handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen durch Verordnung bestimmen, **dass** bestimmte Konsulargebühren in ermäßigtem Ausmaß oder überhaupt nicht erhoben werden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Entrichtung	Entrichtung
<p>§ 12. (4) Die Euro-Gegenwerte (Kassenwerte) sind, sofern der Umrechnungskurs nicht bereits durch unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht festgelegt ist, vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für <i>auswärtige</i> Angelegenheiten festzusetzen. Die jeweils anzuwendenden Euro-Gegenwerte (Kassenwerte) sind an den Amtstafeln der Vertretungsbehörden und des Bundesministeriums für <i>auswärtige</i> Angelegenheiten sowie <i>im Amtsblatt zur Wiener Zeitung</i> zu verlautbaren.</p>	<p>§ 12. (4) Die Euro-Gegenwerte (Kassenwerte) sind, sofern der Umrechnungskurs nicht bereits durch unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht festgelegt ist, vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für <i>europäische und internationale</i> Angelegenheiten festzusetzen. Die jeweils anzuwendenden Euro-Gegenwerte (Kassenwerte) sind an den Amtstafeln der Vertretungsbehörden und des Bundesministeriums für <i>europäische und internationale</i> Angelegenheiten sowie <i>auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“)</i> zu verlautbaren.</p>
<p>Vermerk über die Entrichtung</p>	<p>Vermerk über die Entrichtung</p>
<p>§ 13. (1) Die erfolgte Entrichtung der Konsulargebühren ist von der Vertretungsbehörde auf dem schriftlichen Anbringen, durch das die abgabepflichtige Amtshandlung veranlaßt wurde, oder, falls ein schriftliches Anbringen nicht vorliegt, in einem über die Amtshandlung aufzunehmenden Aktenvermerk oder im Beglaubigungsregister zu vermerken.</p>	<p>§ 13. (1) Die erfolgte Entrichtung der Konsulargebühren ist von der Vertretungsbehörde auf dem schriftlichen Anbringen, durch das die abgabepflichtige Amtshandlung veranlaßt wurde, oder, falls ein schriftliches Anbringen nicht vorliegt, in einem über die Amtshandlung aufzunehmenden Aktenvermerk oder im Beglaubigungsregister zu vermerken.</p>
<p>(2) Wird aus Anlaß einer abgabepflichtigen Amtshandlung eine Schrift ausgestellt oder durch eine Eintragung verändert, so ist auf dieser Schrift von der Vertretungsbehörde die Entrichtung der Konsulargebühren zu bestätigen.</p>	<p>(2) Wird aus Anlaß einer abgabepflichtigen Amtshandlung eine Schrift ausgestellt oder durch eine Eintragung verändert, so ist auf dieser Schrift von der Vertretungsbehörde die Entrichtung der Konsulargebühren zu bestätigen.</p>
<p>Ausfolgung von Schriften</p>	<p>Ausfolgung von Schriften</p>
<p>§ 14. Die Vertretungsbehörde kann die Ausfolgung der aus Anlaß einer abgabepflichtigen Amtshandlung ausgestellten oder durch eine Eintragung veränderten Schrift von dem Nachweis der Konsulargebührenentrichtung abhängig machen.</p>	<p>§ 14. Die Vertretungsbehörde kann die Ausfolgung der aus Anlaß einer abgabepflichtigen Amtshandlung ausgestellten oder durch eine Eintragung veränderten Schrift von dem Nachweis der Konsulargebührenentrichtung abhängig machen.</p>
<p>Inkrafttreten</p>	<p>Inkrafttreten</p>
<p>§ 17. (1) bis (18) ...</p>	<p>§ 17. (1) bis (18) ...</p>
<p>(19) § 2 Abs. 1 Z 5, § 12 Abs. 4 sowie Tarifpost 1 Abs. 1, 2, 3 und 6, Tarifpost 1a Abs. 1, 2 und 4, Tarifpost 2 Abs. 1, Tarifpost 5 Abs. 1, 2, 3 und 4, Tarifpost 6, Tarifpost 7, Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 sowie Abs. 4, Tarifpost 9 Abs. 1, Tarifpost 10, Tarifpost 11 Abs. 1 und 2, Tarifpost 12 Abs. 1, Tarifpost 13 und Tarifpost 14 in der Anlage zu § 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. Juli 2025 in Kraft und sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die ein Abgaben- bzw. Ersatzanspruch ab diesem Zeitpunkt entstanden ist.</p>	

Geltende Fassung**Vollziehung****§ 18. Mit der Vollziehung**

2. des § 12 Abs. 4 erster Satz der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für **auswärtige** Angelegenheiten,
3. des § 12 Abs. 4 zweiter Satz **der** Bundesminister für **auswärtige** Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen,
4. der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes **der** Bundesminister für **auswärtige** Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorgeschlagene Fassung**Vollziehung****§ 18. Mit der Vollziehung**

2. des § 12 Abs. 4 erster Satz der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit **der** Bundesministerin für **europäische und internationale** Angelegenheiten,
3. des § 12 Abs. 4 zweiter Satz **die** Bundesministerin für **europäische und internationale** Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen,
4. der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes **die** Bundesministerin für **europäische und internationale** Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 17.

Anlage

zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1992

TARIFPOST 1 Anbringen, Zustellungen, Weiterleitungen

Höhe
der
Gebü
hr

- (1) Anbringen betreffend Dokumentenbeschaffungen, Einholung von Beglaubigungsvermerken, Nachlassangelegenheiten oder Ausforschung..... **24** Euro
- (2) Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson **18** Euro
- (3) Für jede Beilage (Abs. 1 und 2) **6** Euro

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 17.

Anlage

zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1992

TARIFPOST 1 Anbringen, Zustellungen, Weiterleitungen

Höhe
der
Gebü
hr

- (1) Anbringen betreffend Dokumentenbeschaffungen, **Namensänderungen**, Einholung von Beglaubigungsvermerken, Nachlassangelegenheiten oder Ausforschung..... **36** Euro
- (2) Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson **27** Euro
- (3) Für jede Beilage (Abs. 1 und 2) **9** Euro

Geltende Fassung

(6) Einbringung einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht in konsularischen Angelegenheiten österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland **200** Euro

TARIFPOST 1a Aufenthaltstitel

(1) Anbringen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels **120** Euro
 (2) Anbringen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels für Kinder unter sechs Jahren **75** Euro
 (4) Abnahme der gesamten erkennungsdienstlichen Daten bei Antragstellung, die zur Herstellung eines Aufenthaltstitels erforderlich sind (§ 19 Abs. 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005, BGBI. I Nr. 100, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 38/2009) **20** Euro

TARIFPOST 2 Protokolle (Niederschriften)

(1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist,
 1. für den ersten Bogen **42** Euro

 2. für jeden weiteren Bogen **24** Euro

TARIFPOST 5 Ausstellung von Bestätigungen und Bescheinigungen

(1) In Staatsbürgerschaftsangelegenheiten
 1. Staatsbürgerschaftsnachweis **48** Euro
 2. sonstige Bestätigungen **42** Euro
 (2) Personenstandsurkunden und Registerauszüge **42** Euro

 (3) Ehefähigkeitszeugnis und Bestätigung der Fähigkeit eine Partnerschaft zu begründen **172** Euro

 (4) Angelegenheiten In anderen **42** Euro

Vorgeschlagene Fassung

(6) Einbringung einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht in konsularischen Angelegenheiten österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland **260** Euro

TARIFPOST 1a Aufenthaltstitel

(1) Anbringen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels **156** Euro
 (2) Anbringen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels für Kinder unter sechs Jahren **97** Euro
 (4) Abnahme der gesamten erkennungsdienstlichen Daten bei Antragstellung, die zur Herstellung eines Aufenthaltstitels erforderlich sind (§ 19 Abs. 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005, BGBI. I Nr. 100, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 38/2009) **30** Euro

TARIFPOST 2 Protokolle (Niederschriften)

(1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist,
 1. für den ersten Bogen **62** Euro

 2. für jeden weiteren Bogen **36** Euro

TARIFPOST 5 Ausstellung von Bestätigungen und Bescheinigungen

(1) In Staatsbürgerschaftsangelegenheiten
 1. Staatsbürgerschaftsnachweis **71** Euro
 2. sonstige Bestätigungen **62** Euro
 (2) Personenstandsurkunden und Registerauszüge **62** Euro

 (3) Ehefähigkeitszeugnis und Bestätigung der Fähigkeit eine Partnerschaft zu begründen **193** Euro

 (4) Angelegenheiten In anderen **62** Euro

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
TARIFPOST 6 Reisedokumente	TARIFPOST 6 Reisedokumente
(1) Ausstellung eines Reisepasses, Fremdenpasses, Konventionsreisepasses mit Datenträger oder Reisepasses ohne Datenträger gemäß § 4a Passgesetz 1992 (Notpass)	76 Euro
(2) Ausstellung eines Reisepasses gemäß § 8 Abs. 5 Passgesetz oder eines Reisepasses gemäß § 4a Passgesetz 1992 (Notpass) für Kinder unter 12 Jahren	30 Euro
(3) Auf Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Änderungen	29 Euro
(4) Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union	29 Euro
(5) Ausstellung eines Personalausweises gemäß § 19 Abs. 2 Passgesetz 1992	62 Euro
(6) Personalausweis für eine Person, die bei Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat	27 Euro
(7) Zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten Konsulargebühr sind vom Antragsteller gemäß § 1 Abs. 2 und 5 folgende Auslagen zu ersetzen:	
1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reisepässen durch die Befassung von zur Abnahme biometrischer Merkmale ermächtigten Honorarkonsulaten oder ausländischen Behörden erwachsen, und	
2. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausstellung von Personalausweisen, die im Wege von hiezu ermächtigten	
(1) Ausstellung eines Reisepasses, Fremdenpasses, Konventionsreisepasses mit Datenträger oder Reisepasses ohne Datenträger gemäß § 4a Passgesetz 1992 (Notpass)	112 Euro
(2) Ausstellung eines Reisepasses gemäß § 8 Abs. 5 Passgesetz oder eines Reisepasses gemäß § 4a Passgesetz 1992 (Notpass) für Kinder unter 12 Jahren	44 Euro
(3) Auf Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Änderungen	42 Euro
(4) 1. Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union	112 Euro
2. Ausstellung eines Rückkehrausweises für Kinder unter 12 Jahren, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind	44 Euro
(5) Ausstellung eines Personalausweises gemäß § 19 Abs. 2 Passgesetz 1992	91 Euro
(6) Personalausweis für eine Person, die bei Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat	39 Euro
(7) Zusätzlich zu der in Abs. 1, 3, 4 und 5 genannten Konsulargebühr sind vom Antragsteller gemäß § 1 Abs. 2 und 5 Auslagen, die den Honorarkonsulaten durch die Abnahme von biometrischen Daten entstehen , zu ersetzen.	
(8) Ausstellung eines Ein-Tages-Expresspasses	326 Euro
(9) Ausstellung eines Ein-Tages-Expresspasses bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres	245 Euro

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<i>Honorarkonsulaten beantragt werden, durch die Einschaltung dieser Honorarkonsulaten erwachsen.</i>	
(8) Ausstellung eines Expresspasses	100 Euro
(9) Ausstellung eines Expresspasses bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres	45 Euro
(10) Ausstellung eines Ein-Tages-Expresspasses	220 Euro
(11) Ausstellung eines Ein-Tages-Expresspasses bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres	165 Euro

TARIFPOST 7 Visa und besondere Bewilligungen

(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels	
1. als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Personen über sechs Jahren mit Ausnahme von Anträgen gemäß Z 3	150 Euro
2. als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Kinder unter sechs Jahren mit Ausnahme von Anträgen gemäß Z 4	75 Euro
3. für Familienangehörige gemäß § 35 Abs. 5 Asylgesetz 2005 über sechs Jahren eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, und die zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 einen Einreisetitel beantragen	200 Euro
4. für Kinder unter sechs Jahren eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, und die zwecks Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 einen Einreisetitel beantragen	100 Euro
(4) Einbringung eines Antrages auf Erteilung einer besonderen Bewilligung zur Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Einreiseverbotes oder	

TARIFPOST 7 Visa und besondere Bewilligungen

(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels	
1. als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Personen über sechs Jahren mit Ausnahme von Anträgen gemäß Z 3	195 Euro
2. als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Kinder unter sechs Jahren mit Ausnahme von Anträgen gemäß Z 4	97 Euro
3. für Familienangehörige gemäß § 35 Abs. 5 Asylgesetz 2005 über sechs Jahren eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, und die zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 einen Einreisetitel beantragen	260 Euro
4. für Kinder unter sechs Jahren eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, und die zwecks Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 einen Einreisetitel beantragen	130 Euro
(4) Einbringung eines Antrages auf Erteilung einer besonderen Bewilligung zur Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Einreiseverbotes oder	

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
Aufenthaltsverbots	gemäß § 27a	Fremdenpolizeigesetz 2005	Aufenthaltsverbots
(Wiedereinreisebewilligung)		160 Euro	gemäß § 27a
<i>(Anm.: Tarifpost 8 aufgehoben durch Art. 10 Z 14, BGBl. I Nr. 30/2018)</i>		<i>(Anm.: Tarifpost 8 aufgehoben durch Art. 10 Z 14, BGBl. I Nr. 30/2018)</i>	
TARIFPOST 9 Leichenpässe		TARIFPOST 9 Leichenpässe	
(1) Ausfertigung	eines	Leichenpasses	(1) Ausfertigung
.....		96 Euro
TARIFPOST 10 Vernehmungen im Rechts- und Amtshilfeverfahren		TARIFPOST 10 Vernehmungen im Rechts- und Amtshilfeverfahren	
für jede begonnene Stunde der Amtshandlung		72 Euro	für jede begonnene Stunde der Amtshandlung
.....		
TARIFPOST 11 Verwahrnisse		TARIFPOST 11 Verwahrnisse	
(1) Übernahme eines Verwahrstückes und Ausstellung einer		(1) Übernahme eines Verwahrstückes und Ausstellung einer	
Empfangsbestätigung		48 Euro	Empfangsbestätigung
(2) Verwahrung und Ausfolgung		(2) Verwahrung und Ausfolgung	
1. wenn die Verwahrung nicht länger als sechs Monate gedauert		1. wenn die Verwahrung nicht länger als sechs Monate gedauert	
hat		36 Euro	hat
2. wenn die Verwahrung länger als sechs, aber nicht länger als		2. wenn die Verwahrung länger als sechs, aber nicht länger als	
zwölf Monate gedauert hat ...		84 Euro	zwölf Monate gedauert hat ...
3. für jedes weitere angefangene Jahr		120 Euro	3. für jedes weitere angefangene Jahr
.....		
TARIFPOST 12 Amtshandlungen, die außerhalb des Amtes vorgenommen werden		TARIFPOST 12 Amtshandlungen, die außerhalb des Amtes vorgenommen werden	
(1) 1. für jede begonnene Stunde der Amtshandlung		(1) 1. für jede begonnene Stunde der Amtshandlung	
einschließlich des Hin- und Rückweges		einschließlich des Hin- und Rückweges	
.....		107 Euro
2. wenn die Abwesenheit vom Amt länger als sechs		2. wenn die Abwesenheit vom Amt länger als sechs	
Stunden dauert, für jede weitere begonnene Stunde		Stunden dauert, für jede weitere begonnene Stunde	
.....		71 Euro
TARIFPOST 13 Auszahlung von Geldbeträgen auf Grund von Depoterrichtungen		TARIFPOST 13 Auszahlung von Geldbeträgen auf Grund von Depoterrichtungen	
(ausgenommen Haftunterstützung)		(ausgenommen Haftunterstützung)	

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
je Depoterrichtung bis 120 Euro	6 Euro	je Depoterrichtung bis 120 Euro	9 Euro
je Depoterrichtung von mehr als 120 Euro und bis 600 Euro	12 Euro	je Depoterrichtung von mehr als 120 Euro und bis 600 Euro	18 Euro
je Depoterrichtung über 600 Euro	24 Euro	je Depoterrichtung über 600 Euro	36 Euro
TARIFPOST 14 Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Rechtssachen		TARIFPOST 14 Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Rechtssachen	
Weiterleitung eines Rechtshilfeersuchens in bürgerlichen Rechtssachen, sofern nicht Tarifpost 1 Absatz 2 oder Tarifpost 10 zur Anwendung zu kommen hat	72 Euro	Weiterleitung eines Rechtshilfeersuchens in bürgerlichen Rechtssachen, sofern nicht Tarifpost 1 Absatz 2 oder Tarifpost 10 zur Anwendung zu kommen hat	107 Euro
TARIFPOST 15 Amtshandlungen, deren Vornahme außerhalb der regulären Dienstzeiten einer Vertretungsbehörde erforderlich wird		TARIFPOST 15 Amtshandlungen, deren Vornahme außerhalb der regulären Dienstzeiten einer Vertretungsbehörde erforderlich wird	
Zuschlag von 50 % auf die jeweils zur Anwendung kommende Tarifpost.		Zuschlag von 50 % auf die jeweils zur Anwendung kommende Tarifpost.	

Artikel 6

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

§ 17a. Für Anträge gemäß § 15 Abs. 1 einschließlich der Beilagen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Eingabengebühr zu entrichten:

1. Die Gebühr beträgt 240 Euro. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, die Eingabengebühr durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarer Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle trentender Index gegenüber der für Jänner 2013 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10% geändert hat. Der neue Betrag ist aus dem im ersten Satz genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 2013 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf ganze zehn Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.

2. bis 7. ...

§ 17a. Für Anträge gemäß § 15 Abs. 1 einschließlich der Beilagen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Eingabengebühr zu entrichten:

1. Die Gebühr beträgt 340 Euro. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, die Eingabengebühr durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarer Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle trentender Index gegenüber der für Jänner 2013 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10% geändert hat. Der neue Betrag ist aus dem im ersten Satz genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 2013 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf ganze zehn Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.

2. bis 7. ...

Geltende Fassung Schlussbestimmungen	Vorgeschlagene Fassung Schlussbestimmungen
§ 94. (1) bis (40) ...	§ 94. (1) bis (40) ... <i>(41) § 17a Z 1 tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft und ist auf Eingaben anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht.</i>

Artikel 7

Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985

§ 24a. Für Revisionen, Fristsetzungsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einschließlich der Beilagen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Eingabengebühr zu entrichten:

1. Die Gebühr beträgt **240** Euro. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, die Eingabengebühr durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbare Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle trentender Index gegenüber der für Jänner 2013 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10% geändert hat. Der neue Betrag ist aus dem im ersten Satz genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 2013 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf ganze zehn Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.

2. bis 7. ...

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (26) ...

§ 24a. Für Revisionen, Fristsetzungsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einschließlich der Beilagen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Eingabengebühr zu entrichten:

1. Die Gebühr beträgt **340** Euro. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, die Eingabengebühr durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbare Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle trentender Index gegenüber der für Jänner 2013 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10% geändert hat. Der neue Betrag ist aus dem im ersten Satz genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 2013 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf ganze zehn Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.

2. bis 7. ...

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (26) ...

(27) § 24a Z 1 tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft und ist auf Eingaben anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Artikel 8
Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Beschlussfassung von Richtlinien

§ 30a. (1) Zur Förderung der Zweckmäßigkeit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger sind folgende Richtlinien zu beschließen:

1. bis 14. ...
15. für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Herabsetzung der Rezeptgebühr) sowie für die Befreiung vom Service-Entgelt bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der versicherten Person; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung (Herabsetzung) in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungs(Herabsetzungs)möglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der versicherten Person sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen; weiters ist nach Einbindung der Österreichischen Apothekerkammer und der Österreichischen Ärztekammer eine Obergrenze für die Entrichtung von Rezeptgebühren vorzusehen; diese ist ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen mit **zwei Prozent** am jährlichen Nettoeinkommen der versicherten Person für diese und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen zu bemessen und über ein vom Dachverband einzurichtendes **Rezeptgebührenkonto zu verwalten**;
16. bis 39. ...
- (2) bis (6) ...

Beschlussfassung von Richtlinien

§ 30a. (1) Zur Förderung der Zweckmäßigkeit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger sind folgende Richtlinien zu beschließen:

1. bis 14. ...
15. für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Herabsetzung der Rezeptgebühr) sowie für die Befreiung vom Service-Entgelt bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der versicherten Person; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung (Herabsetzung) in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungs(Herabsetzungs)möglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der versicherten Person sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen; weiters ist nach Einbindung der Österreichischen Apothekerkammer und der Österreichischen Ärztekammer eine Obergrenze für die Entrichtung von Rezeptgebühren vorzusehen; diese ist ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen mit **1,5%** am jährlichen Nettoeinkommen der versicherten Person für diese und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen zu bemessen und über ein vom Dachverband einzurichtendes **Heilmittelkostenkonto zu verwalten**; bei der Ermittlung des Erreichens der Obergrenze sind entrichtete Rezeptgebühren und bei im Rahmen der Krankenbehandlung verordneten und erstattungsfähigen Heilmitteln, deren Kassenverkaufspreis inklusive Umsatzsteuer niedriger als die Rezeptgebühr ist, ein Betrag in dieser Höhe zu berücksichtigen;
16. bis 39. ...
- (2) bis (6) ...

Geltende Fassung

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 73. (1) Von jeder auszuzahlenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen sowie von jedem auszuzahlenden Übergangsgeld ist, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält, ein Betrag einzubehalten, und zwar

1. bei Personen nach den §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, 572 Abs. 4 oder 600 Abs. 5 in der Höhe von **5,1%**,
2. bei Personen nach § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG in der Höhe von **5,1%**, handelt es sich dabei jedoch um eine Person, die nach § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG ausgenommen ist, in der nach der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmung vorgesehenen Höhe für die Krankenfürsorge

der auszuzahlenden Leistung. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse, die Ausgleichszulagenboni/Pensionsboni und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(2) bis (5) ...

Heilmittel.

§ 136. (1) ...

(2) Die Kosten der Heilmittel werden vom Träger der Krankenversicherung durch Abrechnung mit den Apotheken übernommen. Die Apotheken übermitteln zum Zweck der Versorgungsforschung **auch die der Abrechnung entsprechenden Daten, wenn keine Abrechnung des Heilmittels mit dem Träger der Krankenversicherung erfolgt, da die Rezeptgebühr nach Abs. 3 höher ist als der sonst der Krankenversicherung (inklusive Umsatzsteuer) verrechnete Preis.**

Vorgeschlagene Fassung

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 73. (1) Von jeder auszuzahlenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen sowie von jedem auszuzahlenden Übergangsgeld ist, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält, ein Betrag einzubehalten, und zwar

1. bei Personen nach den §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, 572 Abs. 4 oder 600 Abs. 5 in der Höhe von **6%**,
2. bei Personen nach § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG in der Höhe von **6%**, handelt es sich dabei jedoch um eine Person, die nach § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG ausgenommen ist, in der nach der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmung vorgesehenen Höhe für die Krankenfürsorge

der auszuzahlenden Leistung. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse, die Ausgleichszulagenboni/Pensionsboni und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(2) bis (5) ...

Heilmittel.

§ 136. (1) ...

(2) Die Kosten der Heilmittel werden vom Träger der Krankenversicherung durch Abrechnung mit den Apotheken **und Hausapothen führenden Ärztinnen und Ärzten** übernommen. Die Apotheken **und Hausapothen führende Ärztinnen und Ärzte** übermitteln **an den Dachverband** zum Zweck der Versorgungsforschung **und der Ermittlung der in den Richtlinien nach § 30a Abs. 1 Z 15 vorgesehenen Obergrenze** mittels elektronischer Datenfernübertragung täglich die Vertragspartnernummer der verordnenden und der abgebenden Stelle, die Pharmazentralnummer und den Kassenverkaufspreis des abgegebenen Produkts, die Anzahl der abgegebenen Packungen mit **derselben Pharmazentralnummer, das**

Geltende Fassung

(3) bis (6) ...

Beiträge der Träger der Sozialversicherung für die Krankenanstaltenfinanzierung; Ausgleichsfonds

§ 447f. (1) Die Träger der Sozialversicherung leisten an die Landesgesundheitsfonds ab dem Jahr 2008 einen Pauschalbeitrag für Leistungen der Krankenanstalten nach § 148 Z 3. Die Pauschalbeiträge ab dem Jahr 2009 errechnen sich aus dem jeweiligen Jahresbeitrag des Vorjahres, erhöht um jenen Prozentsatz, um den die Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr gestiegen sind. Mehreinnahmen aus

- der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlagen auf Grund des Pensionsharmonisierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2004,
- der Erhöhung der Beitragssätze in der Krankenversicherung um 0,1 Prozentpunkte zum 1. Jänner 2005 auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 156/2004, des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2007 und der Fortschreibung der Erhöhung durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2013
- der auf Grund der Beitragssatzerhöhung um 0,15 Prozentpunkte für Pensionisten und Pensionistinnen ab 1. Jänner 2008 aus Budgetmittel des Bundes erhöhten Überweisung der Pensionsversicherungsträger an die Krankenversicherung

sind bei der Berechnung der Steigerungssätze ab dem Jahr 2008 nicht zu berücksichtigen.

(2) bis (18) ...

Vorgeschlagene Fassung

Datum der Abgabe, den zuständigen Träger der Krankenversicherung, die Sozialversicherungsnummer und im Falle einer/eines anspruchsberechtigten Angehörigen die Sozialversicherungsnummer der versicherten Person, wenn keine Abgabe auf Rechnung eines Trägers der Krankenversicherung erfolgt, weil der Kassenverkaufspreis inklusive Umsatzsteuer niedriger ist, als die Rezeptgebühr.

(3) bis (6) ...

Beiträge der Träger der Sozialversicherung für die Krankenanstaltenfinanzierung; Ausgleichsfonds

§ 447f. (1) Die Träger der Sozialversicherung leisten an die Landesgesundheitsfonds ab dem Jahr 2008 einen Pauschalbeitrag für Leistungen der Krankenanstalten nach § 148 Z 3. Die Pauschalbeiträge ab dem Jahr 2009 errechnen sich aus dem jeweiligen Jahresbeitrag des Vorjahres, erhöht um jenen Prozentsatz, um den die Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr gestiegen sind. Mehreinnahmen aus

- der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlagen auf Grund des Pensionsharmonisierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2004,
- der Erhöhung der Beitragssätze in der Krankenversicherung um 0,1 Prozentpunkte zum 1. Jänner 2005 auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 156/2004, des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2007 und der Fortschreibung der Erhöhung durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2013
- der auf Grund der Beitragssatzerhöhung um 0,15 Prozentpunkte für Pensionisten und Pensionistinnen ab 1. Jänner 2008 aus Budgetmittel des Bundes erhöhten Überweisung der Pensionsversicherungsträger an die Krankenversicherung

– der Erhöhung der Beitragssätze gemäß § 73 Abs. 1 Z 1 und 2 dieses Bundesgesetzes, § 29 Abs. 1 GSVG, § 26 Abs. 1 BSVG und § 20 Abs. 2 und 2a B-KUVG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2025

sind bei der Berechnung der Steigerungssätze ab dem Jahr 2008 nicht zu berücksichtigen.

(2) bis (18) ...

Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich

§ 747. (1) Die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien sind berechtigt, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff auf Rechnung der Österreichischen Gesundheitskasse durchzuführen.

(2) Die Österreichische Gesundheitskasse hat für die Durchführung der Impfung samt Aufklärung und Dokumentation ein pauschales Honorar in Höhe von 15 Euro zu bezahlen. Zuzahlungen der Patientinnen und Patienten sind unzulässig. Der Bund hat der Österreichischen Gesundheitskasse die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für das Honorar aus COVID-19-Mitteln zu ersetzen.

(2a) Abs. 2 gilt auch für Impfungen, die von einer durch ein Bundesland oder eine Gemeinde eingerichteten öffentlichen Impfstelle durchgeführt wurden.

(3) Für den Fall, dass der nach Abs. 1 oder nach § 384 Abs. 1 GSVG, § 378 Abs. 1 BSVG beziehungsweise § 263 Abs. 1 B-KUVG vom Bund zur Verfügung gestellte Impfstoff im Wege der öffentlichen Apotheken bezogen wird, hat die Österreichische Gesundheitskasse diesen für ihre Leistung ein Honorar in Höhe von fünf Euro pro Vial (Impfflaschchen) zu bezahlen. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

Schlussbestimmungen zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 69/2023**§ 786. (1) bis (4) ...**

(5) Die für die Abrechnung des Kostenersatzes durch den Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nach den §§ 735, 736, 742, 742a, 742b, 742c, 746 Abs. 6 und 7, 747, 748 und 750 erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vom Krankenversicherungsträger dem/der Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die gesetzmäßigen Aufwendungen

- aus den Jahren 2020 bis 2022 bis längstens 31. Dezember 2023,
- aus dem Jahr 2023 bis längstens 31. Dezember 2024,
- aus dem Jahr 2024 bis längstens 31. Dezember 2025,
- *aus dem Jahr 2025 bis längstens 31. März 2026*

bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, kann diese Frist auf Antrag durch den/die

Schlussbestimmungen zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 69/2023**§ 786. (1) bis (4) ...**

(5) Die für die Abrechnung des Kostenersatzes durch den Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nach den §§ 735, 736, 742, 742a, 742b, 742c, 746 Abs. 6 und 7, 747, 748 und 750 erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vom Krankenversicherungsträger dem/der Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die gesetzmäßigen Aufwendungen

- aus den Jahren 2020 bis 2022 bis längstens 31. Dezember 2023,
- aus dem Jahr 2023 bis längstens 31. Dezember 2024,
- aus dem Jahr 2024 bis längstens 31. Dezember 2025

bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, kann diese Frist auf Antrag durch den/die

Geltende Fassung

Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Angabe einer neuen Frist verlängert werden.

Verfügung über Impfstoffe und Bedarfsmaterialien zur Verabreichung von COVID-19-Impfstoffen sowie über COVID-19-Arzneimittel

§ 796. (1) Der/Die Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird ermächtigt, über vom Bund angeschaffte COVID-19-Impfstoffe und über vom Bund angeschaffte Bedarfsmaterialien zur Verabreichung von COVID-19-Impfstoffen bis zum Ablauf des **30. Juni 2025** zu verfügen und zwar

1. bis 3. ...

(2) Für vom Bund angeschaffte COVID-19-Arzneimittel gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der/die Bundesminister/in ermächtigt wird, bis zum Ablauf des **31. Mai 2025** über diese zu verfügen.

Vorgeschlagene Fassung

Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Angabe einer neuen Frist verlängert werden.

Verfügung über Impfstoffe und Bedarfsmaterialien zur Verabreichung von COVID-19-Impfstoffen sowie über COVID-19-Arzneimittel

§ 796. (1) Der/Die Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird ermächtigt, über vom Bund angeschaffte COVID-19-Impfstoffe und über vom Bund angeschaffte Bedarfsmaterialien zur Verabreichung von COVID-19-Impfstoffen bis zum Ablauf des **31. März 2027** zu verfügen und zwar

1. bis 3. ...

(2) Für vom Bund angeschaffte COVID-19-Arzneimittel gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der/die Bundesminister/in ermächtigt wird, bis zum Ablauf des **31. Dezember 2025** über diese zu verfügen.

Schlussbestimmungen zu Art. 8 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025

§ 809. (1) Es treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 in Kraft:

1. mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag § 786 Abs. 5;
2. mit 1. Juni 2025 die §§ 73 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie 447f Abs. 1;
3. mit 1. Jänner 2026 die §§ 30a Abs. 1 Z 15 und 136 Abs. 2;
4. rückwirkend mit 1. April 2025 § 747 samt Überschrift;
5. rückwirkend mit 1. Juni 2025 § 796 Abs. 2;
6. rückwirkend mit 1. Juli 2025 § 796 Abs. 1.

(2) § 747 samt Überschrift tritt mit 31. März 2027 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 136 Abs. 3 ist die Rezeptgebühr für das Jahr 2026 nicht zu vervielfachen.

(4) Abweichend von § 30a Abs. 1 Z 15 ist die Obergrenze für die Entrichtung von Rezeptgebühren im Jahr 2026 mit 2%, im Jahr 2027 mit 1,875%, im Jahr 2028 mit 1,75% und im Jahr 2029 mit 1,625% am jährlichen Nettoeinkommen der versicherten Person ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen zu bemessen.

(5) Die für die Abrechnung des Kostenersatzes durch den Bund nach § 747 erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vom Krankenversicherungsträger

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

dem/der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die gesetzmäßigen Aufwendungen

– aus dem Jahr 2025 bis längstens

31. Dezember 2026

– aus den Jahren 2026 und 2027 bis längstens

31. Oktober 2027

bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, kann diese Frist auf Antrag durch den/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Angabe einer neuen Frist verlängert werden.

(6) Abweichend von § 73 Abs. 1 ist im Jahr 2025 von Personen, die eine Ausgleichszulage, nicht aber einen Ausgleichzulagen- oder Pensionsbonus, beziehen sowie von deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern ein Beitrag in der Höhe von 5,1% einzubehalten. Eine dadurch bewirkte Erhöhung des Nettoeinkommens ist für den Anspruch auf Ausgleichszulage (§ 292 Abs. 1) nicht zu berücksichtigen.

(7) Durch Gesetz ist bis 1. Jänner 2026 ein Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit (unselbständiger Verwaltungsfonds) mit der Bezeichnung „Gesundheitsreformfonds“ einzurichten. Dem Fonds sollen jene Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die sich die von den Pensionsversicherungsträgern zu leistenden Überweisungsbeträge durch die Erhöhung der Beitragssätze in der Krankenversicherung erhöhen.

(8) Die Erhöhung der Beitragssätze in der Krankenversicherung gemäß § 73 Abs. 1 Z 1 und 2, § 29 Abs. 1 GSVG, § 26 Abs. 1 BSVG und § 20 Abs. 2 und 2a B-KUVG ist von der/dem Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bis zum 31. Dezember 2027 zu evaluieren. Die Krankenversicherungsträger und der Dachverband der Sozialversicherungsträger haben hierfür die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 9****Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes****Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)**

§ 29. (1) Von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von **5,1%** einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse, die Ausgleichszulagenboni/Pensionsboni und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(2) ...

Heilmittel**§ 92. (1) ...**

(2) Die Kosten der Heilmittel sind vom Versicherungsträger durch Abrechnung mit den Apotheken zu übernehmen. Ein Kostenanteil der/s Versicherten (§ 86) ist nicht einzuheben. Die Apotheken übermitteln zum Zweck der Versorgungsforschung **auch die der Abrechnung entsprechenden Daten, wenn keine Abrechnung des Heilmittels mit dem Träger der Krankenversicherung erfolgt, da die Rezeptgebühr nach Abs. 3 höher ist als der sonst der Krankenversicherung (inklusive Umsatzsteuer) verrechnete Preis.**

**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)**

§ 29. (1) Von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von **6%** einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse, die Ausgleichszulagenboni/Pensionsboni und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(2) ...

Heilmittel**§ 92. (1) ...**

(2) Die Kosten der Heilmittel sind vom Versicherungsträger durch Abrechnung mit den Apotheken **und Hausapothen führenden Ärztinnen und Ärzten** zu übernehmen. Ein Kostenanteil der/s Versicherten (§ 86) ist nicht einzuheben. Die Apotheken **und Hausapothen führende Ärztinnen und Ärzte** übermitteln an den Dachverband zum Zweck der Versorgungsforschung **und der Ermittlung der in den Richtlinien nach § 30a Abs. 1 Z 15 ASVG vorgesehenen Obergrenze mittels elektronischer Datenfernübertragung täglich die Vertragspartnernummer der verordnenden und der abgebenden Stelle, die Pharmazentralnummer und den Kassenverkaufspreis des abgegebenen Produkts, die Anzahl der abgegebenen Packungen mit derselben Pharmazentralnummer, das Datum der Abgabe, den zuständigen Träger der Krankenversicherung, die Sozialversicherungsnummer und**

Geltende Fassung

(3) bis (6) ...

Schlussbestimmungen zu Art. 5 des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 69/2023**§ 408. (1) bis (4) ...**

(5) Die für die Abrechnung des Kostenersatzes durch den Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nach den §§ 378, 380, 380a, 380b, 380c und 384 erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind von der Sozialversicherungsanstalt dem/der Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die gesetzmäßigen Aufwendungen

- aus den Jahren 2020 bis 2022 bis längstens 31. Dezember 2023,
- aus dem Jahr 2023 bis längstens 31. Dezember 2024,
- aus dem Jahr 2024 bis längstens 31. Dezember 2025,
- aus dem Jahr 2025 bis längstens 31. März 2026

Vorgeschlagene Fassung

im Falle einer/eines anspruchsberechtigten Angehörigen die Sozialversicherungsnummer der versicherten Person, wenn keine Abgabe auf Rechnung eines Trägers der Krankenversicherung erfolgt, weil der Kassenverkaufspreis inklusive Umsatzsteuer niedriger ist, als die Rezeptgebühr.

(3) bis (6) ...

Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich

§ 384. (1) Die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien sind berechtigt, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff auf Rechnung der Sozialversicherungsanstalt durchzuführen.

(2) Die Sozialversicherungsanstalt hat für die Durchführung der Impfung samt Aufklärung und Dokumentation ein pauschales Honorar in Höhe von 15 Euro zu bezahlen. Zuzahlungen der Patientinnen und Patienten sind unzulässig. Der Bund hat der Sozialversicherungsanstalt die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für das Honorar aus COVID-19-Mitteln zu ersetzen.

(3) Abs. 2 gilt auch für Impfungen, die von einer durch ein Bundesland oder eine Gemeinde eingerichteten öffentlichen Impfstelle durchgeführt wurden.

Schlussbestimmungen zu Art. 5 des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 69/2023**§ 408. (1) bis (4) ...**

(5) Die für die Abrechnung des Kostenersatzes durch den Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nach den §§ 378, 380, 380a, 380b, 380c und 384 erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind von der Sozialversicherungsanstalt dem/der Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die gesetzmäßigen Aufwendungen

- aus den Jahren 2020 bis 2022 bis längstens 31. Dezember 2023,
- aus dem Jahr 2023 bis längstens 31. Dezember 2024,
- aus dem Jahr 2024 bis längstens 31. Dezember 2025

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, kann diese Frist auf Antrag durch den/die Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Angabe einer neuen Frist verlängert werden.

Vorgeschlagene Fassung

bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, kann diese Frist auf Antrag durch den/die Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Angabe einer neuen Frist verlängert werden.

Schlussbestimmungen zu Art. 9 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025

§ 418. (1) Es treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 in Kraft:

- 1. mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag § 408 Abs. 5;***
- 2. mit 1. Juni 2025 § 29 Abs. 1;***
- 3. mit 1. Jänner 2026 die § 92 Abs. 2;***
- 4. rückwirkend mit 1. April 2025 § 384 samt Überschrift.***

(2) § 384 samt Überschrift tritt mit 31. März 2027 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 92 Abs. 3 ist die Rezeptgebühr für das Jahr 2026 nicht zu vervielfachen.

(4) Die für die Abrechnung des Kostenersatzes durch den Bund nach § 384 erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vom Krankenversicherungsträger dem/der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die gesetzmäßigen Aufwendungen

- aus dem Jahr 2025 bis längstens 31. Dezember 2026***
- aus den Jahren 2026 und 2027 bis längstens 31. Oktober 2027***

bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, kann diese Frist auf Antrag durch den/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Angabe einer neuen Frist verlängert werden.

(5) Abweichend von § 29 Abs. 1 ist im Jahr 2025 von Personen, die eine Ausgleichzulage, nicht aber einen Ausgleichzulagen- oder Pensionsbonus, beziehen sowie von deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern ein Beitrag in der Höhe von 5,1%

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

einzuhalten. Eine dadurch bewirkte Erhöhung des Nettoeinkommens ist für den Anspruch auf Ausgleichszulage (§ 149 Abs. 1) nicht zu berücksichtigen.

Artikel 10

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 26. (1) Von jeder an eine der im § 4 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 4 Z 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von **5,1%** einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse, die Ausgleichszulagenboni/Pensionsboni und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(2) ...

Heilmittel**§ 86. (1) ...**

(2) Die Kosten der Heilmittel sind vom Versicherungsträger durch Abrechnung mit den Apotheken zu übernehmen. Ein Kostenanteil des Versicherten (§ 80 Abs. 2) ist nicht einzuheben. Die Apotheken übermitteln zum Zweck der Versorgungsforschung **auch die der Abrechnung entsprechenden Daten, wenn keine Abrechnung des Heilmittels mit dem Träger der Krankenversicherung erfolgt, da die Rezeptgebühr nach Abs. 3 höher ist als der sonst der Krankenversicherung (inklusive Umsatzsteuer) verrechnete Preis.**

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 26. (1) Von jeder an eine der im § 4 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 4 Z 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von **6%** einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse, die Ausgleichszulagenboni/Pensionsboni und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(2) ...

Heilmittel**§ 86. (1) ...**

(2) Die Kosten der Heilmittel sind vom Versicherungsträger durch Abrechnung mit den Apotheken **und Hausapothen führenden Ärztinnen und Ärzten** zu übernehmen. Ein Kostenanteil des Versicherten (§ 80 Abs. 2) ist nicht einzuheben. Die Apotheken **und Hausapothen führende Ärztinnen und Ärzte** übermitteln **an den Dachverband** zum Zweck der Versorgungsforschung **und der Ermittlung der in den Richtlinien nach § 30a Abs. 1 Z 15 ASVG vorgesehenen Obergrenze mittels elektronischer Datenfernübertragung täglich die Vertragspartnernummer der verordnenden und der abgebenden Stelle, die Pharmazentralnummer und den**

Geltende Fassung

(3) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Kassenverkaufspreis des abgegebenen Produkts, die Anzahl der abgegebenen Packungen mit derselben Pharmazentralnummer, das Datum der Abgabe, den zuständigen Träger der Krankenversicherung, die Sozialversicherungsnummer und im Falle einer/eines anspruchsberechtigten Angehörigen die Sozialversicherungsnummer der versicherten Person, wenn keine Abgabe auf Rechnung eines Trägers der Krankenversicherung erfolgt, weil der Kassenverkaufspreis inklusive Umsatzsteuer niedriger ist, als die Rezeptgebühr.

(3) bis (6) ...

Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich

§ 378. (1) Die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien sind berechtigt, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff auf Rechnung der Sozialversicherungsanstalt durchzuführen.

(2) Die Sozialversicherungsanstalt hat für die Durchführung der Impfung samt Aufklärung und Dokumentation ein pauschales Honorar in Höhe von 15 Euro zu bezahlen. Zuzahlungen der Patientinnen und Patienten sind unzulässig. Der Bund hat der Sozialversicherungsanstalt die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für das Honorar aus COVID-19-Mitteln zu ersetzen.

(3) Abs. 2 gilt auch für Impfungen, die von einer durch ein Bundesland oder eine Gemeinde eingerichteten öffentlichen Impfstelle durchgeführt wurden.

Schlussbestimmungen zu Art. 6 des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 69/2023

§ 403. (1) bis (4) ...

(5) Die für die Abrechnung des Kostenersatzes durch den Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nach den §§ 372, 374, 374a, 374b, 374c und 378 erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind von der Sozialversicherungsanstalt dem/der Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die gesetzmäßigen Aufwendungen

- aus den Jahren 2020 bis 2022 bis längstens 31. Dezember 2023,
- aus dem Jahr 2023 bis längstens 31. Dezember 2024,

Schlussbestimmungen zu Art. 6 des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 69/2023

§ 403. (1) bis (4) ...

(5) Die für die Abrechnung des Kostenersatzes durch den Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nach den §§ 372, 374, 374a, 374b, 374c und 378 erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind von der Sozialversicherungsanstalt dem/der Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die gesetzmäßigen Aufwendungen

- aus den Jahren 2020 bis 2022 bis längstens 31. Dezember 2023,
- aus dem Jahr 2023 bis längstens 31. Dezember 2024,

Geltende Fassung

- aus dem Jahr 2024 bis längstens 31. Dezember 2025,

– aus dem Jahr 2025 bis längstens 31. März 2026

bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, kann diese Frist auf Antrag durch den/die Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Angabe einer neuen Frist verlängert werden.

Vorgeschlagene Fassung

- aus dem Jahr 2024 bis längstens 31. Dezember 2025

bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, kann diese Frist auf Antrag durch den/die Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Angabe einer neuen Frist verlängert werden.

Schlussbestimmungen zu Art. 10 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025

§ 413. (1) Es treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 in Kraft:

1. mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag § 403 Abs. 5;
2. mit 1. Juni 2025 § 26 Abs. 1;
3. mit 1. Jänner 2026 die § 86 Abs. 2;
4. rückwirkend mit 1. April 2025 § 378 samt Überschrift.

(2) § 378 samt Überschrift tritt mit 31. März 2027 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 86 Abs. 3 ist die Rezeptgebühr für das Jahr 2026 nicht zu vervielfachen.

(4) Die für die Abrechnung des Kostenersatzes durch den Bund nach § 378 erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vom Krankenversicherungsträger dem/der Bundesminister/in für Arbeit Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die gesetzmäßigen Aufwendungen

- aus dem Jahr 2025 bis längstens 31. Dezember 2026**
- aus den Jahren 2026 und 2027 bis längstens 31. Oktober 2027**

bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, kann diese Frist auf Antrag durch den/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Angabe einer neuen Frist verlängert werden.

(5) Abweichend von § 26 Abs. 1 ist im Jahr 2025 von Personen, die eine Ausgleichzulage, nicht aber einen Ausgleichzulagen- oder Pensionsbonus, beziehen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

sowie von deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern ein Beitrag in der Höhe von 5,1% einzubehalten. Eine dadurch bewirkte Erhöhung des Nettoeinkommens ist für den Anspruch auf Ausgleichszulage (§ 140 Abs. 1) nicht zu berücksichtigen.

Artikel 11 **Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes**

Allgemeine Beiträge**§ 20. (1) bis (1d) ...**

(2) Versicherte gemäß § 1 Abs. 1 Z 7, 12 und 14 lit. b haben zusätzlich **0,8%** der Beitragsgrundlage (Abs. 1) als Beitrag zu leisten.

(2a) Versicherte gemäß § 1 Abs. 1 Z 34 lit. c und 36 haben zusätzlich **0,15%** der Beitragsgrundlage (§ 19 Abs. 1 Z 2) zu leisten.

(3) ...

Heilmittel**§ 64. (1) ...**

(2) Die Kosten der Heilmittel werden von der Versicherungsanstalt durch Abrechnung mit den Apotheken übernommen. Die Apotheken übermitteln zum Zweck der Versorgungsforschung **auch die der Abrechnung entsprechenden Daten, wenn keine Abrechnung des Heilmittels mit dem Träger der Krankenversicherung erfolgt, da die Rezeptgebühr nach Abs. 3 höher ist als der sonst der Krankenversicherung (inklusive Umsatzsteuer) verrechnete Preis.**

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung der Versicherungsanstalt bezogene Heilmittel ist, soweit im Folgenden nicht anderes

Allgemeine Beiträge**§ 20. (1) bis (1d) ...**

(2) Versicherte gemäß § 1 Abs. 1 Z 7, 12 und 14 lit. b haben zusätzlich **1,9%** der Beitragsgrundlage (Abs. 1) als Beitrag zu leisten.

(2a) Versicherte gemäß § 1 Abs. 1 Z 34 lit. c und 36 haben zusätzlich **1,25%** der Beitragsgrundlage (§ 19 Abs. 1 Z 2) zu leisten.

(3) ...

Heilmittel**§ 64. (1) ...**

(2) Die Kosten der Heilmittel werden von der Versicherungsanstalt durch Abrechnung mit den Apotheken **und Hausapothen führenden Ärztinnen und Ärzten** übernommen. Die Apotheken **und Hausapothen führende Ärztinnen und Ärzte** übermitteln **an den Dachverband** zum Zweck der Versorgungsforschung **und der Ermittlung der in den Richtlinien nach § 30a Abs. 1 Z 15 ASVG vorgesehenen Obergrenze mittels elektronischer Datenfernübertragung täglich die Vertragspartnernummer der verordnenden und der abgebenden Stelle, die Pharmazentralnummer und den Kassenverkaufspreis des abgegebenen Produkts, die Anzahl der abgegebenen Packungen mit derselben Pharmazentralnummer, das Datum der Abgabe, den zuständigen Träger der Krankenversicherung, die Sozialversicherungsnummer und im Falle einer/eines anspruchsberechtigten Angehörigen die Sozialversicherungsnummer der versicherten Person, wenn keine Abgabe auf Rechnung eines Trägers der Krankenversicherung erfolgt, weil der Kassenverkaufspreis inklusive Umsatzsteuer niedriger ist, als die Rezeptgebühr.**

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung der Versicherungsanstalt bezogene Heilmittel ist, soweit im Folgenden nicht anderes

Geltende Fassung

bestimmt wird, eine Rezeptgebühr in der Höhe von 4,35 € zu zahlen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag. Der vervielfachte Betrag ist auf fünf Cent zu runden. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle auf Rechnung der Versicherungsanstalt zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

bestimmt wird, eine Rezeptgebühr in der Höhe von 4,35 € zu zahlen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag. Der vervielfachte Betrag ist auf fünf Cent zu runden. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle auf Rechnung der Versicherungsanstalt zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) bis (6) ...

Entsendung der Versicherungsvertreter/innen

§ 133. (1) Die Versicherungsvertreter/innen aus der Gruppe der Dienstnehmer/innen sind vom Österreichischen Gewerkschaftsbund im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Gewerkschaften zu entsenden. Die Gewerkschaften haben ihre Vorschläge unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Personalvertretungs- und Betriebsratswahlen auf Vorschlag der jeweils wahlwerbenden Gruppe nach dem System d'Hondt unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 2 Z 1 und 2 zu erstellen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die auf die einzelnen Gewerkschaften jeweils entfallende Zahl von Versicherungsvertreter/inne/n unter Bedachtnahme auf die Zahl der den einzelnen Gewerkschaften zugehörigen und nach diesem Bundesgesetz pflichtversicherten aktiven Dienstnehmer/inne/n festzusetzen. Die Zahl der pflichtversicherten Dienstnehmer/innen ist auf Grund einer Stichtagszählung zum 1. Juli jenes Kalenderjahres zu ermitteln, das der Neubestellung der Verwaltungskörper zweitvorangeht. Die Berechnung der auf die einzelnen Gewerkschaften entfallenden Zahl von Versicherungsvertreter/inne/n hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen, wobei

1. die Wahlzahl ungerundet zu errechnen ist und

2. bei gleichem Anspruch mehrerer Gewerkschaften auf einen Versicherungsvertreter/eine Versicherungsvertreterin nach dieser Berechnung das Los entscheidet.

Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtszeit. Vor Aufteilung der Zahl der Versicherungsvertreter/innen ist den vorschlagsberechtigten Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Versicherungsvertreter/innen aus der Gruppe der Dienstgeber/innen sind für Landesstellenausschüsse vom/von der Bundeskanzler/in im Einvernehmen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

mit dem/der zuständigen Landeshauptmann/Landeshauptfrau zu entsenden. Für den Verwaltungsrat entsendet je einen Versicherungsvertreter/eine Versicherungsvertreterin aus der Gruppe der Dienstgeber/innen

1. der/die Bundeskanzler/in;
2. der/die Bundesminister/in für Innovation, Mobilität und Infrastruktur;
3. die Wirtschaftskammer Österreich.

In die Hauptversammlung entsenden die in Z 1 bis 3 genannten Stellen je eine/n weiteren Versicherungsvertreter/in.

(4) Bei der Entsendung nach den Abs. 1 und 3 ist auf die fachliche Eignung und durch ein ausgewogenes Verhältnis an Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertretern auf das Erreichen der Geschlechterparität in den Verwaltungskörpern Bedacht zu nehmen. Unzulässig ist die gleichzeitige Entsendung einer und derselben Person als Versicherungsvertreter/in

1. sowohl in den Verwaltungsrat als auch in einen Landesstellausschuss der Versicherungsanstalt;
2. sowohl in einen Landesstellausschuss als auch in die Hauptversammlung als weitere/n Versicherungsvertreter/in nach § 138 Abs. 2 Z 1 der Versicherungsanstalt;
3. in die Verwaltungskörper mehrerer Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat die entsendeberechtigten Stellen aufzufordern, die Versicherungsvertreter/innen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat zu betragen hat, zu entsenden. Verstreicht diese Frist ungenutzt, so hat die Aufsichtsbehörde selbst die Versicherungsvertreter/innen zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein. Im Fall der Säumigkeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat die Aufsichtsbehörde dabei nach dem System d'Hondt unter Bedachtnahme auf die Mandatsergebnisse der Personalvertretungs- bzw. Betriebsratswahlen unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 Z 1 und 2 vorzugehen.

(6) Scheidet ein Versicherungsvertreter/eine Versicherungsvertreterin dauernd aus seinem/ihrem Amt aus, so hat die Stelle, die die ausgeschiedene Person bestellt hat, für den Rest der Amtsduer einen neuen Versicherungsvertreter/eine neue Versicherungsvertreterin zu bestellen. Ist die Neubestellung durch eine Enthebung (§ 135) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung

Geltende Fassung

Sitzungen

§ 144. (1) Die Sitzungen der Verwaltungskörper sind nichtöffentliche. Der/Die leitende Angestellte und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin sind berechtigt, an den Sitzungen der Verwaltungskörper mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Obmann/Die Obfrau kann die Teilnahme von Bediensteten der Versicherungsanstalt verfügen.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Neubestellung.

Sitzungen

§ 144. (1) Die Sitzungen der Verwaltungskörper sind nichtöffentliche **und grundsätzlich in physischer Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer/innen abzuhalten**. Der/Die leitende Angestellte und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin sind berechtigt, an den Sitzungen der Verwaltungskörper mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Obmann/Die Obfrau kann die Teilnahme von Bediensteten der Versicherungsanstalt verfügen.

(1a) Die Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungskörper kann mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit (Videoteilnahme) erfolgen. Für stimmberechtigte Sitzungsteilnehmer/innen ist die Videoteilnahme zulässig, sofern sie an Sitzungen der Verwaltungskörper

*1. der Versicherungsträger in den Räumlichkeiten des jeweiligen Versicherungsträgers,
2. des Dachverbandes in den Räumlichkeiten eines Versicherungsträgers
über eine dort eingerichtete Schnittstelle erfolgt.*

(2) bis (5) ...

Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich

§ 263. (1) Die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien sind berechtigt, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff auf Rechnung der Versicherungsanstalt durchzuführen.

(2) Die Versicherungsanstalt hat für die Durchführung der Impfung samt Aufklärung und Dokumentation ein pauschales Honorar in Höhe von 15 Euro zu bezahlen. Zuzahlungen der Patientinnen und Patienten sind unzulässig. Der Bund hat der Versicherungsanstalt die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für das Honorar aus COVID-19-Mitteln zu ersetzen.

(3) Abs. 2 gilt auch für Impfungen, die von einer durch ein Bundesland oder eine Gemeinde eingerichteten öffentlichen Impfstelle durchgeführt wurden.

Geltende Fassung

Schlussbestimmungen zu Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2023

§ 284. (1) bis (4) ...

(5) Die für die Abrechnung des Kostenersatzes durch den Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nach den §§ 258, 259, 261, 261a, 261b, 261c und 263 erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind von der Versicherungsanstalt dem/der Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die gesetzmäßigen Aufwendungen

- aus den Jahren 2020 bis 2022 bis längstens 31. Dezember 2023,
- aus dem Jahr 2023 bis längstens 31. Dezember 2024,
- aus dem Jahr 2024 bis längstens 31. Dezember 2025,
- aus dem Jahr 2025 bis längstens 31. März 2026

bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, kann diese Frist auf Antrag durch den/die Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Angabe einer neuen Frist verlängert werden.

Vorgeschlagene Fassung

Schlussbestimmungen zu Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2023

§ 284. (1) bis (4) ...

(5) Die für die Abrechnung des Kostenersatzes durch den Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nach den §§ 258, 259, 261, 261a, 261b, 261c und 263 erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind von der Versicherungsanstalt dem/der Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die gesetzmäßigen Aufwendungen

- aus den Jahren 2020 bis 2022 bis längstens 31. Dezember 2023,
- aus dem Jahr 2023 bis längstens 31. Dezember 2024,
- aus dem Jahr 2024 bis längstens 31. Dezember 2025

bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, kann diese Frist auf Antrag durch den/die Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Angabe einer neuen Frist verlängert werden.

Schlussbestimmungen zu Art. 11 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025

§ 292. (1) Es treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 in Kraft:

1. mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag § 284 Abs. 5;
2. mit 1. Juni 2025 die §§ 20 Abs. 2 und 2a sowie 133 samt Überschrift;
3. mit 1. Jänner 2026 § 64 Abs. 2 und 3;
4. rückwirkend mit 1. November 2024 § 144 Abs. 1 und 1a;
5. rückwirkend mit 1. April 2025 § 263 samt Überschrift.

(2) § 263 samt Überschrift tritt mit 31. März 2027 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 64 Abs. 3 ist die Rezeptgebühr für das Jahr 2026 nicht zu vervielfachen.

(4) Die Neuentsendung sämtlicher Versicherungsvertreter/innen hat bis zum Ablauf des 30. September 2025 zu erfolgen. Die Amtsdauer dieser

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Verwaltungskörper beginnt mit 1. Oktober 2025 und endet abweichend von § 137 mit 31. Dezember 2029.

(5) Für den Zeitraum bis 31. Dezember 2029 ist in den Verwaltungsrat ein zusätzlicher Versicherungsvertreter/eine zusätzliche Versicherungsvertreterin aus der Gruppe der Dienstnehmer/innen durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund im Einvernehmen mit der Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft mit beratender Stimme zu entsenden. Diese/r Versicherungsvertreter/in ist zugleich Mitglied der Hauptversammlung.

(6) In folgenden Angelegenheiten ist bis zum 31. Dezember 2029 die Zustimmung der von der Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft entsandten stimmberechtigten Versicherungsvertreter/innen erforderlich:

1. Abschluss von Gesamtverträgen im Sinne des sechsten Teiles des ASVG;
2. Beschlussfassung über Satzung und Krankenordnung;
3. Erlassung von Richtlinien zur Verwendung der Mittel des Unterstützungsfonds;
4. Beschlussfassung betreffend die von der ehemaligen Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau gegründeten oder errichteten eigenen Einrichtungen oder Beteiligungen an juristischen und/oder natürlichen Personen.

Hinsichtlich der Z 1 bis 3 gilt dies nur insofern, als Personen aus dem Kreis der ehemaligen Versicherten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau betroffen sind.

(7) Die für die Abrechnung des Kostenersatzes durch den Bund nach § 263 erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vom Krankenversicherungsträger dem/der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die gesetzmäßigen Aufwendungen

- aus dem Jahr 2025 bis längstens 31. Dezember 2026
- aus den Jahren 2026 und 2027 bis längstens 31. Oktober 2027

bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, kann diese Frist auf Antrag durch den/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Angabe einer neuen Frist verlängert werden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 12****Änderungen des Arbeitsmarktservicegesetzes****Arbeitsmarktrücklage****§ 25. (1) bis (8) ...**

(9) Die **Daten** gemäß Abs. 1 sind sieben Jahre nach Beendigung des **jeweiligen** Geschäftsfalles **aufzubewahren**. Die Aufbewahrungsfrist verlängert sich um Zeiträume, in denen die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen weiterhin benötigt werden oder andere rechtliche Vorschriften längere Fristen vorsehen. Die Löschung von Daten ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen auf ein oder zwei Termine im Jahr zu konzentrieren. Bis dahin besteht kein Anspruch auf vorzeitige Löschung.

Arbeitsmarktrücklage**§ 25. (1) bis (8) ...**

(9) Die **von Personen** gemäß Abs. 1 **gespeicherten Daten** sind **bis zehn Jahre nach dem Erreichen des Regelpensionsalters und der Erfüllung der Anwartschaft auf eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters aufzubewahren**. Darin enthaltene **Daten, die im Zusammenhang mit der Betreuung und Vermittlung erhoben wurden, sind spätestens** sieben Jahre nach Beendigung des Geschäftsfalles **zu löschen**. Die Aufbewahrungsfrist verlängert sich **jeweils** um Zeiträume, in denen die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen weiterhin benötigt werden oder andere rechtliche Vorschriften längere Fristen vorsehen. Die Löschung von Daten ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen auf ein oder zwei Termine im Jahr zu konzentrieren. Bis dahin besteht kein Anspruch auf vorzeitige Löschung.

(9a) Zum Zweck der Arbeitsmarktforschung, -beobachtung und -statistik (§ 30 Abs. 2) können Daten gemäß Abs. 1 indirekt personenbezogen bis zehn Jahre nach Erreichen des Regelpensionsalters weiterhin verwendet werden. Die Wiederherstellung des direkten Personenbezuges ist nicht zulässig. Die Rechte gemäß Art. 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/619 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, sind auf diese indirekt personenbezogenen Daten nicht anwendbar.

(10) bis (11) ...**§ 50. (1) ...****(10) bis (11) ...****§ 50. (1) ...**

(2) Der Arbeitsmarktrücklage sind ferner die Beträge zuzuführen, die aus der Auflösung von freien Gewinnrücklagen im Auftrag der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stammen und nicht für die Abdeckung eines ansonsten entstehenden Bilanzverlustes erforderlich sind. Im Geschäftsjahr 2025 ist der Arbeitsmarktrücklage ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro zuzuführen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) Die Arbeitsmarktrücklage ist gewinnbringend so anzulegen, dass sie umgehend für Zwecke des § 51 herangezogen werden kann.	(3) Die Arbeitsmarktrücklage ist gewinnbringend so anzulegen, dass sie umgehend für Zwecke des § 51 herangezogen werden kann.
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 78. (1) bis (51) ...	§ 78. (1) bis (51) ...
(51) § 38a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 174/2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.	(53) § 38a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 174/2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
(52) ...	(52) ...
	(54) § 25 Abs. 9 und 9a sowie § 50 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 Teil II – BSMG 2025 II, BGBI. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. Juni 2025 in Kraft.

